

**7/2018**



Analoge oder digitale Schule? Was bringt die Zukunft? (zum Beitrag auf Seite 235)

Der Bayerische Gemeindetag  
im Internet:  
<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle ist über  
folgende E-Mail erreichbar:

[baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de)

**BayGT-mobil App:**



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des  
**BAYERISCHEN GEMEINDETAGS**

**Bayerischer Gemeindetag**

<b>QuintEssenz</b> .....	221
<b>Editorial</b> .....	223
<b>Forderungen des Bayerischen Gemeindetags zur Landtagswahl</b> .....	224
<b>Dr. Juliane Thimet: Anmerkung zum Urteil des BayVGH vom 13.7.2017 Zur Beitragserhebung bei Wasserversorgern und Abwasserentsorgern</b> .....	227
<b>Kerstin Stuber: „Mia san mia“? – Kommunale Selbstverwaltung zwischen Maibaum und Brüssel</b> .....	231
<b>Gerhard Dix: Digitale Schule: Staatsminister Bernd Sibler zu Gast beim Gemeindetag</b> .....	235
<b>Christian Becker: Facebook-Fanpages: Der „geniale Wurf“ oder doch ein datenschutzrechtlicher „Sündenfall“?</b> .....	236
<b>Kleinkläranlagen bewähren sich in der Praxis</b> .....	238
AUS DEM VERBAND .....	239
VERANSTALTUNGEN .....	247
Aktuelles aus Brüssel .....	252
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im September 2018 .....	258
<b>Dokumentation:</b>	
<b>Schreiben der Landesrechtsanwaltschaft Bayern: Bauplanungsrecht: Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB</b> .....	260
<b>Erklärung des Gemeinsamen Europatages</b> .....	263
<b>Schreiben des Präsidenten an Staatsministerin Aigner: Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und Flächen- inanspruchnahme; hier: Bitte um zeitnahes Gespräch sowie gemeinsames Vorgehen</b> .....	266
<b>BayGT-Schnellinfo 14 – 06/2018 vom 12.06.2018: Steuereinnahmen bayerischer Gemeinden laut Kassen- statistik im 1. Quartal 2018</b> .....	268

## Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.



**BAYERISCHER  
GEMEINDETAG**

**Herausgeber und Verlag:**  
Bayerischer Gemeindetag,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts;  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für  
Redaktion und Anzeigen:**  
Wilfried Schober,  
Bayerischer Gemeindetag  
Dreschstraße 8, 80805 München  
Tel. 0 89 / 36 00 09-30  
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;  
Bezugspreis EUR 33,- jährl.;  
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten  
© Bilder: BayGT  
© Titelbild: Katrin Zimmermann

**Anzeigenverwaltung:**  
Bayerischer Gemeindetag  
Katrin Zimmermann, Tel. 0 89 / 36 00 09-43  
**Druck, Herstellung und Versand:**  
Druckerei Schmerbeck GmbH  
Gutenbergstraße 12  
84184 Tiefenbach b. Landshut

## ////// Bayerischer Gemeindetag Forderungen zur Landtagswahl 2018

Im Herbst stehen Landtagswahlen an. Auch wenn derzeit die politischen Felder eindeutig vom Streit auf Bundesebene über die richtige Asylpolitik überlagert wird, so sollten die kommunalen Themen nicht vergessen werden. Denn die Bürgerinnen und Bürger nehmen Politik vor allem auch in ihrem unmittelbaren Umfeld wahr. Kümmert sich die Gemeinde um einen schnellen Internetanschluss? Bekommen wir für unser Kind einen Kindergartenplatz? Werde ich künftig eine höhere Grundsteuer als Ersatz für die weggefallenen Straßenausbaubeiträge zahlen müssen? Werden meine Kinder noch einen geeigneten Bauplatz vorfinden?

Mit solch oder ähnlichen Fragen werden die kommunalen Mandatsträger konfrontiert. Das eine oder andere kann die Gemeinde oder Stadt in kommunaler Selbstverwaltung leisten oder regeln. Viele andere Dinge aber hängen von der Landespolitik ab. Deshalb hat der Bayerische Gemeindetag einen umfangreichen Forderungskatalog erarbeitet, der den politisch Verantwortlichen im Bayerischen Landtag und in der Bayerischen Staatsregierung übermittelt werden wird, in der Hoffnung, dass die Forderungen aufgegriffen und als Lösungsansatz diverser Probleme verwendet werden. Auf den **Seiten 224 bis 226** finden Sie die Kurzfassung der Forderungen. Auf der Homepage des Bayerischen Gemeindetags können Sie die Langfassung des Forderungskatalogs nachlesen und herunterladen.

## ////// Kommunalabgaben Ist der Vorhang endgültig zu?

Vor genau einem Jahr erging ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Beitragserhebung bei Wasserversorgern und Abwasserentsorgern. Inhaltlich ging es um das Recht auf Nacherhebung, um

Verjährungshöchstgrenzen, um den Maßstabswechsel und zu Übergangsregelungen bei der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Bei den Wasserversorgern und Abwasserentsorgern hat das Urteil zu einer ungläubigen Schockstarre geführt. Was genau passiert ist, schildert die KAG-Expertin des Bayerischen Gemeindetags, Frau Dr. Juliane Thimet, auf den **Seiten 227 bis 230**. Ihr Fazit: eine vorteilsgerechte und gleichbehandelnde Ausfinanzierung der Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung werden mit dem Urteil vom 13. Juli 2017 erschwert. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wird aufgefordert, umgehend nachzujustieren. Man wird sehen, ob dieser Aufforderung Rechnung getragen wird.

## ////// Kommunale Selbstverwaltung „Mia san mia“?

Im Rahmen des Jubiläumsjahres 2018 „Wir feiern Bayern“ – 100 Jahre Freistaat und 200 Jahre Verfassungsstaat Bayern – widmete sich die Hanns-Seidel-Stiftung auf einer Fachtagung in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag am 27. April 2018 der kommunalen Selbstverwaltung. Auf den **Seiten 231 bis 234** berichtet Kerstin Stuber,

Europafachreferentin des Bayerischen Gemeindetags, über diese Veranstaltung.

Eine illustre und hochkarätige Zahl an Referentinnen und Referenten nahm zum angesprochenen Thema Stellung. So unterstrich die Europaabgeordnete und das Vorstandsmitglied der Hanns-Seidel-Stiftung Prof. Dr. Angelika Niebler ausdrücklich den Stellenwert der kommunalen Selbstverwaltung in Bayern. Sie verwies darauf, dass gerade die bayerischen Abgeordneten im Europäischen Parlament einen besonderen Blick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses hätten. Das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Franz Dirnberger, wies darauf hin, dass in der Theorie und im Europäischen Primärrecht die lokale Selbstverwaltung durchaus geachtet werden, das Subsidiaritätsprinzip ausdrücklich darauf bezogen sei, das die Union in Bereichen, die nicht in ihrer ausschließlichen Zuständigkeit fallen, nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedsstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden könne.



## /////// Bildungspolitik

### Digitale Schule – Wann und wie wird sie umgesetzt?

Die digitale Schule bewegt derzeit alle Schulaufwandsträger in Bayern. Die Staatsregierung bereitet gerade ein Förderprogramm vor, mit dem die Ausstattung der Klassenzimmer finanziell unterstützt werden soll. Aus diesem Grund halten sich derzeit die Schulaufwandsträger mit Investitionen zurück, um keine Fördergelder zu verlieren. Dies führt – leider – zu einem Investitionsstau. An der Landesausschusssitzung des Bayerischen Gemeindetags am 13. Juni 2018 nahm der zuständige Staatsminister für Unterricht und Kultus, Bernd Sibler, MdL, teil, um über den aktuellen Stand aus Sicht der Staatsregierung zu berichten. Er versprach 100 Mio. Euro für die digitalen Klassenzimmer der Zukunft. 50.000 digitale Klassenzimmer sollen es künftig sein. 89 Koordinatoren wird der Freistaat Bayern beauftragen, um für die Umsetzung der digitalen Schule zu sorgen und die 150.000 Lehrerinnen und Lehrer auf diesem Weg zu begleiten. Außerdem wird eine sog.

Bayern-Cloud errichtet, die der Entlastung der Schulaufwandsträger dienen soll. Aufwendige Updates und Wartungen können mit ihr vorgenommen und auch Aspekte der Sicherheit und des Datenschutzes geregelt werden.

Was der Minister sonst noch versprach und wie das Gremium des Bayerischen Gemeindetags darauf reagiert, können Sie im Bericht von Gerhard Dix, dem zuständigen Referenten für Bildungspolitik im Bayerischen Gemeindetag, auf den **Seiten 235 und 236** nachlesen.

## /////// Datenschutz

### Facebook als „Sündenfall“?

Seit Jahren äußern sich die Datenschutzbeauftragten der Länder kritisch zu Facebook. Bekanntlich steht der Server dieses sozialen Netzwerks in den Vereinigten Staaten von Amerika. Dort gilt amerikanisches, nicht europäisches Datenschutzrecht. Daher raten die deutschen Datenschützer seit langem von der Nutzung bestimmter Module von Facebook ab. Beispielsweise von Facebook-Fan-Pages. Nun hat der

Europäische Gerichtshof ganz aktuell zu einem bestimmten Facebook-Dienst Stellung genommen. Facebook-Insights ist ein Analyse- und Trackingdienst, der es dem Seitenbetreiber sehr genau ermöglicht, zu überprüfen, welche Reichweite seine Seite hat, und wie sich die erreichten Personen zusammensetzen. Dazu werden Facebook-Nutzerdaten ausgewertet, also auch Daten wie Alter, Herkunft, Musikgeschmack usw., somit auch Daten, die einem besonderen Schutz unterliegen. Dieser Dienst kann derzeit nicht deaktiviert werden und darin liegt das Problem: der Seitenbetreiber, also beispielsweise auch eine bayerische Gemeinde, ist damit für den Insights-Dienst der datenschutzrechtliche Verantwortliche und kann die Vorgaben der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nicht einhalten.

Aus diesem Grund sagt Rechtsanwalt Christian Becker auf den **Seiten 236 bis 238**: Hände weg von Facebook-Fanpages, wenn die Gemeinde datenschutzrechtlich sicher sein will.

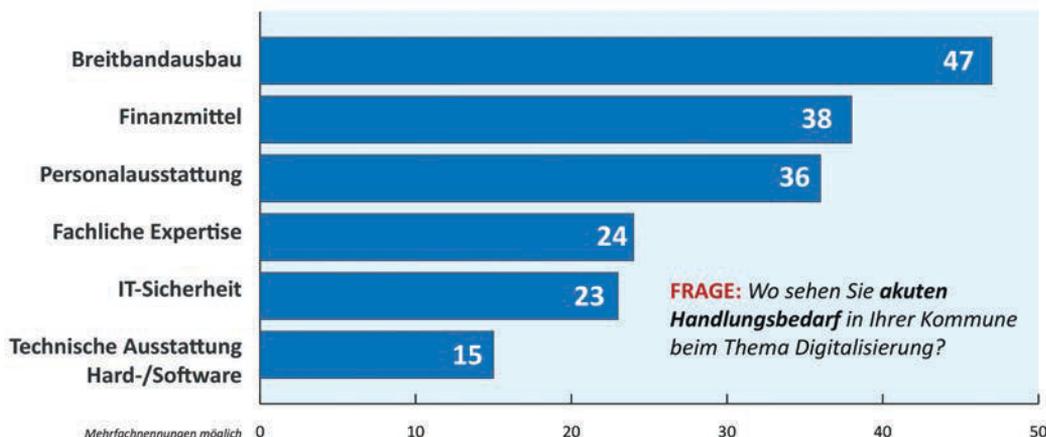
Die Redaktion meint: unbedingt lesen und beherzigen!

## PRIORISIERUNG DER HANDLUNGSBEDARFE NACH THEMEN



**DStGB**  
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Gesamtauswertung in %



## Die „Elf“ des Bayerischen Gemeindetags



Die Fußball-WM 2018 ist vorbei. Die deutsche Nationalmannschaft hat sich nicht gerade mit Ruhm bekleckert. Grund genug, dass der Bayerische Gemeindetag seine eigene „Elf“ vorstellt ...

Am 14. Oktober 2018 wählt das Bayerische Volk einen neuen Landtag. Völlig unabhängig davon, wie die Mehrheitsverhältnisse im Parlament beschaffen sein werden und wie sich die neue Staatsregierung zusammensetzen wird, müssen sich alle Entscheidungsträger den vielfältigen Herausforderungen stellen, die die nächsten fünf Jahre bereithalten werden. Der Bayerische Gemeindetag hat dazu einen Forderungskatalog erarbeitet, der die wichtigsten Anliegen der kreisangehörigen Gemeinden auf den wesentlichen Politikfeldern zusammenfasst und substantielle Forderungen enthält. Im Einzelnen haben wir elf Bereiche identifiziert, bei denen wir konkrete Vorschläge aufführen, nämlich:

- Kommunale Selbstverwaltung und Finanzen
- Ländlicher Raum und Landesentwicklung
- Bauen und Wohnen
- Schulen, Bildung und Kinderbetreuung
- Integration von Flüchtlingen
- Digitalisierung
- Verkehr und Mobilität
- Umwelt, Wasser und Natur
- Energie und Klimaschutz
- Innere Sicherheit
- Öffentliches Dienstrecht.

Eine knappe Übersicht über unsere Forderungen ist in diesem Heft der Verbandszeitung enthalten. Eine Kurz- und eine Langfassung des Papiers kön-

nen im Internetangebot des Bayerischen Gemeindetags abgerufen werden.

Wir erwarten, dass die Politik unmittelbar nach den Wahlen in einen konstruktiven Dialog mit dem Bayerischen Gemeindetag zu diesen Fragen eintritt. Unser Verband bietet seine aktive und tatkräftige Mithilfe zur Lösung der anstehenden Herausforderungen an.

Dann wird man sehen, wie unsere Elf abschneidet.



**Dr. Franz Dirnberger**  
**Geschäftsführendes Präsidialmitglied**  
**des Bayerischen Gemeindetags**

## Forderungen des Bayerischen Gemeindetags zur Landtagswahl

Den Bürgerinnen und Bürgern im Freistaat Bayern geht es gut. Große Lebenszufriedenheit, geringe Arbeitslosigkeit, hoher Sicherheitsstandard und das ausgeprägte positive bayerische Lebensgefühl sorgen dafür. Dennoch bleiben auf der kommunalen Agenda noch zahlreiche Aufgaben, die vom Freistaat zusammen mit den Städten, Märkten und Gemeinden erledigt werden müssen.

Der Bayerische Gemeindetag listet sie hier auf:

### Kommunale Selbstverwaltung und Finanzen

- Finanzautonomie stärken
- Konnexitätsprinzip konsequent umsetzen
- Kommunalen Finanzausgleich behutsam weiterentwickeln
- Kommunale Belange auf EU- und Bundesebene wirkungsvoll vertreten
- Repräsentative Demokratie auf kommunaler Ebene stärken
- Kommunale Daseinsvorsorge vor Einschränkungen und Privatisierung schützen
- Interkommunale Zusammenarbeit stärker fördern
- Stärkung staatlicher Beratungsangebote für Städte, Märkte und Gemeinden



### Ländlicher Raum und Landesentwicklung

- Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen sicherstellen
- LEP grundlegend überarbeiten
- Ärzteversorgung auf dem Land verbessern



### Bauen und Wohnen

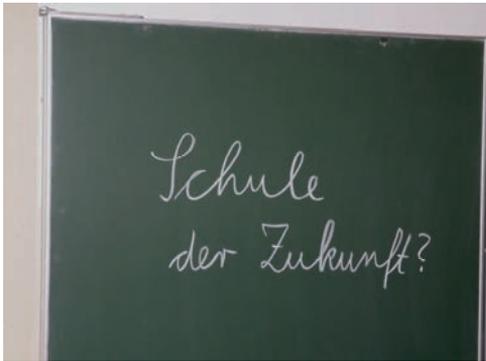
- Gesetzliche Grundlagen zur Mobilisierung von Baugrundstücken schaffen
- Planerische Instrumente zur Wohnraumschaffung bereitstellen
- Kostenintensive Baustandards auf den Prüfstand zu stellen
- Aktivierung von Leerständen sowie Ortskernrevitalisierung vorantreiben



## Forderungen des Bayerischen Gemeindetags zur Landtagswahl

### Schulen, Bildung und Kinderbetreuung

- Grundlagen für eine zukunftsfähige Schule schaffen
- Bildungs- und Betreuungseinrichtungen stärken



### Integration von Flüchtlingen

- Finanzierung sichern
- Asylverfahren vereinfachen und beschleunigen
- Fehlbeleger in staatlichen Unterkünften belassen
- Bildung und Betreuung sicherstellen
- Situation am Arbeitsmarkt verbessern
- Zahl der Flüchtlinge begrenzen



### Digitalisierung

- Digitale Infrastruktur weiter ausbauen
- Digitales Rathaus vorantreiben
- Digitale Kompetenz stärken



### Verkehr und Mobilität

- ÖPNV in den ländlichen Räumen verbessern
- Gemeinden beim Straßenunterhalt unterstützen



## Forderungen des Bayerischen Gemeindetags zur Landtagswahl

### Umwelt, Wasser und Natur

- Flächenverbrauch mit den richtigen Instrumenten mindern
- Umgang mit Bauschutt und Bodenaushub erleichtern
- Trinkwasser- und Gewässerschutz stärken
- Zukunft der Klärschlammverwertung staatlicherseits begleiten



### Energie und Klimaschutz

- Kommunale Klimaschutzpolitik stärken
- Mehr Wertschöpfung für Gemeinden bei erneuerbaren Energien
- Energetische Sanierung anreizen
- Kommunale Elektromobilität belohnen



### Innere Sicherheit

- Polizeipräsenz auch in der Fläche ausbauen
- Effektiven Schutz von Kommunalpolitikern vor Hasskriminalität etablieren
- Meldebehörden mit Dokumentenprüfgeräten ausstatten



### Öffentliches Dienstrecht

- Dienstrecht weiterentwickeln
- Attraktivität des öffentlichen Dienstes verbessern
- Digitale Kompetenzen stärken



## **Der Vorhang zu?**

### **Anmerkung zum Urteil des BayVGH vom 13.7.2017 Zur Beitragserhebung bei Wasserversorgern und Abwasserentsorgern**

**Dr. Juliane Thimet,  
Bayerischer Gemeindetag**

Am 13.7.2017 urteilte der 20. Senat am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zum Recht auf Nacherhebung, zur Verjährungshöchstgrenze, zum Maßstabswechsel und zu Übergangsregelungen bei der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (Az. 20 B 16.1695; BayVBl. 2018, S. 141 f. = GK 2018, Rn.1 = KommJur 2017, S. 336 ff.). Vorausgeschickt sei: Bleibt es bei dieser Entscheidung, dann geht ein Vorhang zu, aber zentrale Fragen des Beitragsrechts und der Beitragsgerechtigkeit sind offen und nicht mehr lösbar. Die Nagelprobe mag hier gleich das Urteil des VG Würzburg vom 21.2.2018 (Az. W 2 K 17.1080) zu einem ähnlichen Fall darstellen, wenn es darum geht, ob der BayVGH die Berufung zulässt und seine eigene Entscheidung einer nochmaligen Überprüfung zuführt.

#### **1. Inhalt der Entscheidung**

Ein Grundstück wurde 1969 erstmals bebaut, ein Vorteil aus der öffentlichen Einrichtung lag damals also be-



Dr. Juliane Thimet

© Thimet

reits vor. Das Grundstück wurde nach dem Frontmetermaßstab veranlagt. 1972 wechselte die Stadt zur zulässigen Geschossfläche, die sie 2013 erstmals in einer gültigen Satzung abbildete. 2011 wurde auf dem Grundstück das Dachgeschoss ausgebaut. Die Satzungen mit dem Maßstab zulässige Geschossfläche enthielten Übergangsregelungen, wonach die Umstellung auf die zulässige Geschossfläche erst erfolgt, wenn sich auf dem Grundstück die Geschossfläche erhöht. Am 27.11.2013 wurde das Grundstück nach der zulässigen Geschossfläche veranlagt.

Die Entscheidung vom 13.7.2017 ist – was sich grundsätzlich jeder Beitragsrechtler wünscht – frappierend einfach: Der VGH fasst sich in Rn. 18 kurz:

*„Die Erhebung des Herstellungsbeitrags war jedoch nicht mehr zulässig, weil die Beitragserhebung nach Ablauf der Zwanzigjahresfrist nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b bb Spiegelstrich 1 KAG erfolgte, denn das Grundstück der Klägerin wurde bereits im Jahre 1969 an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen, sodass die Zwanzigjahresfrist mit Ablauf des Jahre 1989 abgelaufen war.“*

Hätte der Einrichtungsträger – nichtiges Satzungsrecht unterstellt – den Vorteil seit 1969 nicht zum Beitrag veranlagt, wäre die Veranlagung im Umfang des ursprünglichen Vorteils unstrittig wegen der Verjährungshöchstgrenze, also der Zwanzigjahresfrist nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b bb

Spiegelstrich 1 KAG, nicht mehr möglich gewesen. Dies ist zum einen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5.3.2013 (Az: 1 BvR 2457/08, BayVBl. 2013, S. 465 ff.) und zum anderen der Umsetzung dieses Urteils in das Bayerische Kommunalabgabengesetz mit Wirkung vom 1.4.2014 geschuldet.

Weiter hat der BayVGH den Art. 5 Abs. 2 a KAG in Rn. 17 und 22 im Auge, wonach ein zusätzlicher Beitrag entsteht, wenn sich nachträglich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände ändern und sich dadurch der Vorteil erhöht. Letztlich kommt es auf diese Vorschrift für den VGH aber nicht an.

**Die Entscheidung vom 13.7.2017 bedarf daher der Vertiefung.**

#### **2. Vorteil im Lichte des Beitragsmaßstabs**

Vom Wortlaut her trifft auch der Satz des BayVGH in Rn. 22 zu:

*„Der Begriff des Vorteils ist zwar rein tatsächlich zu verstehen, kann aber immer nur unter Berücksichtigung des vom Beitragsgläubiger in seiner Satzung gewählten Beitragsmaßstabs bestimmt werden.“*

Der BayVGH legt im Urteil vom 13.7.2017 allerdings den Maßstab zugrunde, der im Zeitpunkt der Veränderung des Vorteils (Dachgeschossausbau 2011) bzw. bei Erlass des Beitragsbescheides 2013 galt und das war die zulässige Geschossfläche. Damit verschiebt er den von Bayerns Satzungsgebern gewollten Bezugspunkt von Übergangsregelungen weg vom früheren hin zu einem späteren (bei Vorteilsentritt völlig unbekanntem) Maßstab, der den beitragspflichtigen Umfang des Vorteils anders festlegt.

Würde der BayVGH bei dem zitierten Satz von dem Beitragsmaßstab aus-

gehen, der galt, als der Vorteil erstmals vorlag, dann wären alle weiteren Fragen beantwortbar. Jede Übergangsregelung unterstellt nämlich, dass das früher geltende Satzungsrecht tragfähig war – und sieht deshalb – zum einen bis zum Nacherhebungsfall von einer weiteren Veranlagung ab und betrachtet zum anderen im Nacherhebungsfall nur den Vorteil als abgegolten, der vom früher geltenden Satzungsrecht hatte erfasst werden können. Deshalb bedarf jede Übergangsregelung zudem einer Anrechnungsregel für den Fall des Maßstabswechsels. (Übrigens: Hierzu überzeugende Muster zu entwickeln, wäre Anlass für die Verleihung eines „Nobelpreises“ im Beitragsrecht.)

**Inhaltlich kommt es dann, wenn es bei Eintritt des Vorteils einen Maßstab gibt, auf den in der Satzung zu diesem Zeitpunkt gewählten Beitragsmaßstab an.**

### 3. Maßstabswechsel zur zulässigen Geschossfläche

Die neuen Schwierigkeiten treten klar zutage, wenn ein Maßstabswechsel zur zulässigen Geschossfläche in mitten steht. Im Jahre 1969 wurde im entschiedenen Fall nach dem sogenannten Frontmetermaßstab abgerechnet. Der Frontmetermaßstab ist für sich allein ungeeignet, die durch die Anschlussmöglichkeit erlangten Vorteile sachgerecht zu bewerten und abzugelten (vgl. Rn. 23). Er musste also durch einen tragfähigen Maßstab ersetzt werden. Aufgrund der zahlreichen Verfeinerungen der bayerischen Rechtsprechung zur Tragfähigkeit von Maßstäben wird es kaum einen Einrichtungsträger geben, der nicht bereits mehrfache Maßstabswechsel und Änderungen innerhalb eines Maßstabs vornehmen musste.

Im entschiedenen Fall wählte die Stadt einen Maßstabswechsel zur zulässigen Geschossfläche, also einem Kubaturmaßstab, der alle baurechtlich zulässigen Vollgeschossflächen erfasst, auch wenn diese gar nicht verwirklicht werden. Der Maßstabswechsel erfolgte im entschiedenen Fall – wie bereits beim Inhalt dargestellt – erstmals

1972 (also drei Jahre nach dem Vorliegen des ersten Vorteils) und wurde 2013 erstmals in eine gültige Satzung gefasst.

Im entschiedenen Fall wurde im Jahr 2011 das Dachgeschoss ausgebaut und eine Schleppgaube in das bestehende Wohnhaus eingebaut. Der objektive Anschlussbedarf und damit das Recht zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung erhöhte sich dadurch unstrittig.

Nur wenn man mit dem BayVGH davon ausgeht, dass der Maßstabswechsel auf den Zeitpunkt des erstmaligen Eintritts des Vorteils, also auf das Jahr 1969 zurückwirkt, versteht man den Satz in Rn. 24, der sich auf die 2013 erfolgte Veranlagung aufgrund des Dachgeschossausbaus bezieht:

*„Ergibt sich nach alledem, dass für das Grundstück der Klägerin im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheids keine Festsetzung eines Herstellungsbeitrags für die Entwässerungseinrichtung mehr möglich war, kommt es auf die Frage der Wirksamkeit der Übergangsregelung des § 9 BGS/EWS 2013 nicht mehr an.“*

Das Gericht geht davon aus, rechtliche Gesichtspunkte wie ein Maßstabswechsel mit einer Regelung für nach früheren Maßstäben veranlagte Grundstücke und offenbar auch tatsächliche Gesichtspunkte wie eine Erhöhung des Vorteils auf dem Grundstück, hätten wegen des Maßstabswechsels zur zulässigen Geschossfläche außer Betracht zu bleiben.

Auf das Inkrafttreten des neuen Maßstabs kommt jedoch es sehr wohl an. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des BayVGH, dass beim Übergang von der tatsächlichen auf die zulässige Geschossfläche der Nacherhebungstatbestand – entschieden für die Differenz zwischen der tatsächlichen und der zulässigen Geschossfläche – mit dem Inkrafttreten des neuen Beitragsmaßstabs verwirklicht wird (BayVGH, Beschluss vom 23.11.1993 – 23 CS 93.1753, vgl. Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht, Teil IV Frage 21 Nr. 5.1 m.w.N.) Es ist dem Bei-

tragsrecht also völlig fremd, dass ein späterer Maßstab auf einen früheren Vorteil zurückwirkt.

**Unabhängig vom heute geltenden Maßstab (zulässige oder tatsächliche Geschossfläche), muss für nach dem erstmaligen Vorteil eintretende zusätzliche Vorteile aus der öffentlichen Einrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 a KAG eine zusätzliche Beitragserhebung möglich sein.**

### 4. Maßstabswechsel zur tatsächlichen Geschossfläche

Wäre der Frontmetermaßstab durch den Maßstab der vorhandenen Geschossfläche abgelöst worden, wäre nach dem Gedankengang des BayVGH eine Nacherhebung für einen nachträglichen Dachgeschossausbau auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 2 a KAG dagegen möglich, denn das nicht ausgebauten Dachgeschoss wäre nach diesem Maßstab auch 1969 nicht der Beitragspflicht unterworfen gewesen.

An dem Verständnis, dass immer nur die beitragspflichtigen Vorteile des vorangegangenen Satzungsrechts als abgegolten gelten können, fehlt es übrigens auch im Urteil des BayVGH vom 09.03.2017 (Az: 20 B 16.115). Dort lässt der BayVGH völlig unberücksichtigt, ob das vorangegangene Satzungsrecht beim Maßstab tatsächliche Geschossfläche die fiktive Geschossfläche beim unbebauten Grundstück überhaupt beinhaltete. (Näheres dazu siehe Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV, Frage 7, Nr. 6.2.)

**War nach früherem Satzungsrecht eine fiktive Geschossfläche nicht vorgesehen, was nach Art. 5 Abs. 2 Satz 3 KAG zulässig ist, dann muss ein solcher Vorteil – eine Übergangsregelung unterstellt – auch bei der späteren Bebauung des Grundstücks noch abgerechnet werden können.**

### 5. Zulässigkeit einer Übergangsregelung zum Vollzug des Maßstabswechsels

Beim Maßstabswechsel von der tatsächlichen zur zulässigen Geschossfläche hält es die ständige Rechtspre-

chung des BayVGH und zudem kein geringerer als der Bayerische Verfassungsgerichtshof am 8.1.2002 (Az: 6 VII 00) für zulässig, das Entstehen des zusätzlichen Beitrags über eine Übergangsregelung hinauszuschieben. Zentral war für den BayVerfGH, dass der Maßstabswechsel unter Gesichtspunkten der Gleichbehandlung aller erschlossenen Grundstücke im Einrichtungsgebiet tatsächlich irgendwann vollständig vollzogen sein wird. Eine Satzung, die die Beitragsfestsetzung für den geänderten Maßstab von einer weiteren Bebauung auf dem Grundstück abhängig macht, wurde für geeignet erachtet.

Wichtig war für den BayVerfGH, dass es sich bei einer solchen Regelung um eine Entstehensregelung zum Beitrag handelt, die daher als wesentlicher Bestandteil einer Satzung auch innerhalb der Satzung zu treffen ist. (Weitere Nachweise dazu siehe Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV Frage 21 Nr. 5.1)

In der Praxis haben nun zwischen den frühen 70er Jahren bis Ende der 90er Jahre etwa 10 % der Einrichtungsträger auf den Maßstab der zulässigen Geschossfläche umgestellt. Alle haben im Kern die von der Rechtsprechung eingeforderte und für zulässig erachtete Übergangsregelung eingefügt, wonach die Umstellung auf den Maßstab zulässige Geschossfläche erst erfolgt, wenn der Grundstückseigentümer selbst den Vorteil auf dem Grundstück erhöht.

**Die Übergangsregelung (z.B. vom Maßstab tatsächliche zur zulässigen Geschossfläche) stellt einen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG wesentlichen Satzungsbestandteil dar, der nicht unberücksichtigt bleiben darf.**

## 6. Wortlaut und Inhalt der Gesetzesbegründung

Die zwanzigjährige Verjährungshöchstgrenze wurde zum 1.4.2014 in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG eingefügt. Der BayVGH beruft sich in Rn. 22 auf die Gesetzesbegründung zur KAG-Änderung. In der Landtagsdrucksache 17/370 heißt es wörtlich:

*„Satzungsrechtliche **Übergangsregelungen**, die einen Maßstabswechsel von tatsächlicher zu zulässiger Geschossfläche zum Gegenstand haben und hinsichtlich des Entstehens der Beitragsschuld auf die Vornahme baulicher Veränderungen durch den Beitragsschuldner abstellen, **bleiben** damit **unberührt**, da sie als rein rechtliche Aspekte den Eintritt der Vorteilslage nicht beeinflussen. Zudem wirken derartige satzungsrechtliche Übergangsvorschriften nicht auf in der Vergangenheit abgeschlossene Beitragstatbestände ein, sondern haben lediglich die künftige bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks im Blick.“*

Der BayVGH missversteht die zutreffende Gesetzesbegründung vom 31.1.2014. Mit der Formulierung „Übergangsregelungen bleiben unberührt“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die Übergangsregelungen weiterhin zu berücksichtigen sind. Diese Passage kam übrigens in die Gesetzesbegründung, weil seitens des Bayerischen Gemeindetags erbeten wurde, der **Gesetzgeber** möge klarstellen, dass sich die Vorteilslage nach dem jeweils in der Satzung gewählten Beitragsmaßstab richtet und es dem Satzungsgeber freisteht, in einer Übergangsregelung sinngemäß zu regeln, dass ein Vorteil aus vorangegangenen Satzungsrecht als abgegolten gilt und das neue Satzungsrecht erst mit einer Erhöhung des Vorteils zur Anwendung kommt.

**Die Vollzugsbekanntmachung sollte Übergangsregelungen mit Regelungen zum Maßstabswechsel als weiterhin zulässig absichern.**

## 7. Übergangsregelung und Rechtsstaatsprinzip

Dies hielt das Staatsministerium des Innern damals für überflüssig und nahm diesen Gedanken daher „nur“ in die Gesetzesbegründung auf. Für alle Beteiligten war damals nämlich selbstverständlich, dass dem Gedanken der Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit, den das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung vom 5.3.2013 aus dem Rechtsstaatsprinzip ableitet, und dieses veranlasste, die Einführung einer

Verjährungshöchstgrenze in Bayern zu fordern, mit der Übergangsregelung vom Maßstab tatsächliche zur zulässigen Geschossfläche Genüge getan war. Denn genau diese Regelung zum Maßstabswechsel legt für den Bürger innerhalb der Satzung klar und vorhersehbar fest, dass die Beitragsfestsetzung nur bis zu einer Mehrung der Geschossfläche durch den Grundstückseigentümer verschoben ist.

Das BVerfG führt in seiner maßgeblichen Entscheidung vom 5.3.2013 in Rn 45 zur Belastungsvorhersehbarkeit aus:

*„Der Grundsatz der Rechtssicherheit gebietet vielmehr, dass ein Vorteilsempfänger in zumutbarer Zeit Klarheit darüber gewinnen kann, ob und in welchem Umfang er die erlangten Vorteile durch Beiträge ausgleichen muss.“*

Mit Übergangsregelungen bei erstmals gültigem Satzungsrecht und Regelungen zur Umstellung auf einen neuen Maßstab hat der Grundstückseigentümer Klarheit darüber, dass die Gemeinde Geschossflächenmehrungen sehr wohl festsetzt und zudem den Maßstabswechsel vollzieht, wenn er selbst eine Vorteilsmehrung in Form zusätzlicher Geschossflächen vornimmt. Die Gemeinde bindet sich damit selbst und hätte den Beitrag auch nicht zu einem früheren Zeitpunkt (als im Beispiel im Jahre 2013) festsetzen können.

**Durch eine Übergangsregelung wird der Vertrauensschutz des Bürgers gewährleistet, denn er weiß, dass er dann, wenn er den Vorteil auf seinem Grundstück erhöht, mit weiteren Beiträgen rechnen muss.**

## 8. Gesichtspunkte des kommunalen Haushaltsrechts

Art. 62 Abs. 1 bis 3 GO erlegen den Gemeinden eine Einnahmefinanzierung zunächst über die primären Deckungsmittel („besondere Entgelte“) auf. Daraus wurde stets das Gebot einer umfassenden Erhebung hergeleitet. Den Gemeinden steht es deshalb nicht frei, Einnahmeausfälle einfach „hinzunehmen“.

Art. 61 Abs. 3 Satz 1 GO begründet eine haushaltswirtschaftliche Pflicht,

finanzielle Risiken zu minimieren. Satz 2 hält weiter fest, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, wenn besondere Umstände, vor allem ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zu Lasten der Gemeinde, die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens begründen.

**Das kommunale Haushaltsrecht hält die Gemeinden an, keine Einnahmeverluste hinzunehmen und Risiken zu vermeiden.**

### 9. Ungleiche Belastungen bei der Finanzierung der Einrichtungen

Die Rechtsprechung führt – ausgelöst durch das Urteil des BayVGH vom 13.7.2017 – zur erheblich ungleichen Belastungen mit den Kosten der Einrichtung. Im Wege einer verfassungskonformen Auslegung muss die Verjährungshöchstgrenze in Art. 13 KAG durch die Rechtsprechung oder nötigenfalls den Gesetzgeber wieder so ausgelegt werden, dass die Beitragszahler untereinander und die Gebührenzahler untereinander jeweils gleichbehandelt werden können.

Bei den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung handelt es sich um kostendeckende Einrichtungen, die sich durch Beiträge und Gebühren refinanzieren. Je weniger die Beitragszahler der Vergangenheit belastet werden können, umso mehr zahlen alle Gebührenzahler heute. Umso weiter die Beitragsdeckungsquote durch die Rechtsprechung zurückgeht, umso höher werden die Gebühren für alle. Je geringer die Belastung von Altanschießern ist, umso höher werden die Gebühren für alle, also immer auch für diejenigen, die hohe und aktuelle Beiträge geleistet haben.

Auch der Grundsatz der Gleichbehandlung von Alt- und Neuanschießern innerhalb der Gruppe der Beitragszahler, die die Rechtsprechung des BayVGH zu Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträgen überdeutlich herausgearbeitet hat, ist mit diesen Entwicklungen unvereinbar (ständ. Rspr, vgl. BayVGH vom 9.12.2003, Az. 23 CS 03.2903). Die Umstellung auf die zulässige Geschossfläche ist

aber nicht selten erst für 60 % der Grundstücke erfolgt. 40 % der Grundstückseigentümer kommen nach der Rechtsprechung des BayVGH nun in den Genuss von Verjährungsregeln. Dadurch gibt es alte Altanschießer (länger als 20 Jahre anschließbar) und junge Altanschießer (kürzer als 20 Jahre anschließbar), die dauerhaft ungleich behandelt werden.

Beim Maßstab zulässige Geschossfläche sind die Einnahmeherausfälle der Einrichtungsträger signifikant. Ihre Einrichtungen sind auf alle zulässigen Geschossflächen kalkuliert, weil davon ausgegangen wird, dass früher oder später jedes Grundstück nach der zulässigen Geschossfläche herangezogen wird. Diese Einnahmeherausfälle können nun auf Dauer nicht mehr als aufzulösende Beiträge die Gebührenlast senken.

**Durch die Rechtsprechung vom 13.7.2017 werden Altanschießer zu Lasten von Neuanschießern weniger an den Kosten der Einrichtung beteiligt. Der Ausweg einer Verlagerung der Einnahmeherausfälle auf Gebühren ist aus verschiedenen Gründen mit Ungleichbehandlungen verbunden.**

### 10. Ungleiche Belastungen bei Neubauten

Die neue Rechtsprechung wirft ihre Schatten auch auf die Zukunft der Einrichtungen, denn sie führt dazu, dass derjenige, der ein wie auch immer in der Vergangenheit veranlagtes Grundstück einer neuen und viel intensiveren Nutzung zuführt, so behandelt wird, als ob das Grundstück nach dem letzten gültigen Maßstab abgerechnet worden wäre.

Anders ausgedrückt: Der Bauträger darf sich freuen, denn alle Grundstücke, bei denen vor 20 Jahren und mehr (irgend-)eine Bebaubarkeit und ein Anschlussrecht vorhanden waren, werden so behandelt, als ob sie nach der zulässigen Geschossfläche veranlagt worden wären. Erst wenn die tatsächliche Geschossfläche ausnahmsweise über die zulässige hinausgeht, wird er wieder veranlagt. Der Er-

schließungsvorteil auf dem Grundstück durch die Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung muss – selbst bei einem Neubau – in voller Höhe angerechnet werden, obwohl seit Jahrzehnten, mindestens jedoch 20 Jahren, kein und auch früher nur ein marginaler Beitrag zur öffentlichen Einrichtung geleistet wurde (im entschiedenen Fall 200 DM).

Zu im Sinne der sichtbaren Ungleichbehandlung unverständlichen Nachbarschaftskonstellationen siehe auch das Beispiel in Wuttig/Thimet, Teil III Frage 9 Nr. 10.7.

**Die Beispiele, bei denen der eine Grundstückseigentümer volle Herstellungsbeiträge nach dem Maßstab zulässige Geschossfläche schuldet und dem Nachbarn, dem nie bezahlte, weil aufgrund der Rechtsprechung als beim erstmaligen Vorteil inkludierte Geschossflächen dauerhaft als Guthaben auf dem Grundstück angerechnet werden, werden tägliche Veranlagungspraxis.**

### 11. Ergebnis

Eine vorteilsgerechte und gleich behandelnde Ausfinanzierung der Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung werden mit dem Urteil vom 13.7.2017 erschwert. Die Rechtsprechung und hier insbesondere der 20. Senat ist gefordert, umgehend nachzuzustieren.

Die Rechtsprechung des BayVGH hat bei den Einrichtungsträgern zu einer (ungläubigen) Schockstarre geführt. Die Einrichtungsträger mit dem Maßstab zulässige Geschossfläche werden parallel dazu nicht umhinkönnen, den Gesetzgeber zu einer Korrektur dieser Fehlentwicklung aufzufordern.

**Bleibt nur zu hoffen, dass lediglich ein Pausenvorhang, nicht aber der Schlussvorhang für Bayern gefallen ist.**

## „Mia san mia“? – Kommunale Selbstverwaltung zwischen Maibaum und Brüssel

**Kerstin Stuber,  
Bayerischer Gemeindetag**

Im Rahmen des Jubiläumsjahres 2018 „Wir feiern Bayern“ – 100 Jahre Freistaat und 200 Jahre Verfassungsstaat Bayern – widmete sich die Hanns-Seidel-Stiftung auf einer Fachtagung in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag am 27. April 2018 der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Europaabgeordnete und Vorstandsmitglied der Hanns-Seidel-Stiftung, **Prof. Dr. Angelika Niebler**, unterstrich den Stellenwert der kommunalen Selbstverwaltung in Bayern, Deutschland, aber auch in der Europäischen Union. Diese sei zwar nicht in allen Mitgliedstaaten gleich ausgeprägt, werde aber von der Europäischen Union anerkannt. Gerade die bayerischen Abgeordneten im Europäischen Parlament hätten einen besonderen Blick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses. Hierbei würden sie vom Europabüro der Bayerischen Kommunen (EBBK) gut unterstützt und sensibilisiert. Prof. Dr. Niebler erwähnte auch die praktischen Schwierigkeiten, z. B. im Rahmen von europaweiten Ausschreibungen, bei denen sich aber kein Bieter aus dem Ausland melde. In diesem Zusammenhang

plädierte sie für deutlich höhere EU-Schwellenwerte.

**Silke Franke** von der Hanns-Seidel-Stiftung betonte in ihrer Begrüßung die Bedeutung von Art. 11 der Bayerischen Verfassung: „Die Selbstverwaltung der Gemeinden dient dem Aufbau der Demokratie in Bayern von unten nach oben“. Das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, **Dr. Franz Dirnberger**, griff dieses Zitat auf und hob seine Schönheit und Klarheit hervor, die heutige Gesetzgeber vermissen ließen.

Das in diesem Satz zum Ausdruck kommende Subsidiaritätsprinzip sei ein Wert an sich, der letztlich der Demokratie diene. Er erinnerte daran, dass der Bayerische Gemeindetag im Jahr 2012 seine eigene 100-Jahr-Feier begehen durfte und erst vor kurzem im Jahr 2017 mit den anderen bayeri-

schen kommunalen Spitzenverbänden und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das 25-jährige Jubiläum des gemeinsamen Europabüros der bayerischen Kommunen in Brüssel mit einer Festveranstaltung gebührend gewürdigt hatte. Diese beiden Jubiläen verdeutlichen

– so Dr. Dirnberger – recht anschaulich das Spannungsfeld zwischen „Maibaum und Brüssel“. In der Theorie und im europäischen Primärrecht werde die lokale Selbstverwaltung durchaus geachtet und das Subsidiaritätsprinzip ausdrücklich darauf bezogen, dass die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedsstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können. Der Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags machte jedoch auch deutlich, dass es in der Praxis doch immer wieder zu einem offensichtlich unterschiedlichen Verständnis der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips komme, wie z. B. die Diskussionen um das sogenannte „Einheimischenmodell“ verdeutlichten, auf die im späteren Verlauf der Veranstaltung noch ausführlich eingegangen wurde.

Ein besonderes Interesse des Bayerischen Gemeindetags gelte daher der neuen *Taskforce Subsidiarität*, welche als einen ihrer Schwerpunktbereiche die Einbindung lokaler und regionaler Entscheidungsträger in den EU-Gesetzgebungsprozess identifiziert habe.

Nach der Begrüßung und Einführung wurde in insgesamt drei Podiumsdiskussionen, die nach den ersten Statements auch für den Gedankenaustausch mit dem Publikum geöffnet wurden, die verschiedenen Facetten der Thematik beleuchtet.



**Bgm. Markus Reichart, Dr. habil. Jacek Pijanowski, Dr. Michael Weigl,  
Prof. Dr. Gerhard Henkel und Bgm. Marianne Krohnen in der ersten Gesprächsrunde**

© Silke Franke/Hanns-Seidel-Stiftung

## Die Gemeinden in Bayern: Selbstverwaltung und Selbstbewusstsein!

Unter der Moderation von **Dr. Michael Weigl**, Lehrstuhl für Politikwissenschaft, Universität Passau, widmeten sich Politiker und Wissenschaftler dem bayerischen kommunalen Selbstbewusstsein.

**Markus Reichart**, 1. Bürgermeister des Marktes Heimenkirch und Landesausschussmitglied im Bayerischen Gemeindetag unterstrich ebenso wie **Marianne Krohnen**, 1. Bürgermeisterin der Gemeinde Geiselbach und dienstälteste Bürgermeisterin Bayerns, welche ihre Gemeinde vor Jahren aus der Verwaltungsgemeinschaft rausgeführt hat, die Bedeutung der Bürgernähe und den Stellenwert des kommunalen Selbstbewusstseins für den Erhalt der besonderen Identität. Markus Reichart unterstrich die regionalen Unterschiede, beispielsweise, dass bereits von Dorf zu Dorf ein unterschiedlicher Dialekt gesprochen werde. Der Stolz auf die lokale Identität sei aber nicht gleichzusetzen mit einem ausgrenzenden Verständnis von „Mia san mia.“ Marianne Krohnen legte Wert auf die Feststellung, dass ihre Gemeinde keine „Schlafgemeinde“ sein möchte. Um die Identität und die Bindung an die Gemeinde zu erhalten, stellten sich heute aber ganz andere Probleme, nämlich die Schließung von Dienstleistern, wie z. B. Banken

und Postfilialen. Der Rückzug der Dienstleistungen aus den kleinen Kommunen sei mit allen Anstrengungen zu bekämpfen.

Moderator Michael Weigl stellte die Frage in den Raum, ob Effizienz und Kleinteiligkeit tatsächlich ein Spannungsfeld bilden würden. Bürgermeister Reichart betonte in diesem Zusammenhang, dass interkommunale Zusammenarbeit zwar oft Sinn mache, aber nicht überall und auch ihre Grenzen habe. **Prof. Dr. Gerhard Henkel**, Humangeograph von der Universität Duisburg-Essen und Autor des Buches: „Rettet das Dorf“, verwies auf Studien, wonach Gebietsreformen keine finanziellen Einsparungen brächten. In Bayern sei „die Welt noch in Ordnung“, da auch bei den Gebietsreformen maßvoll vorgegangen worden sei, im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen, welches teilweise geradezu rabiate Eingemeindungen vorgenommen habe. Den eingemeindeten Dörfern sei ein Teil ihrer demokratischen Kraft und ihres Selbstwertgefühls genommen worden. Dementsprechend breite sich in vielen Regionen Deutschlands viel Resignation und ein gewisses Ohnmachtsgefühl aus. Auch die Wertschätzung und die Kraft der kommunalen Ebene gegenüber den Ministerien leide hierunter. Sowohl vom Podium als auch aus dem Publikum wurde hierzu bemerkt, dass dies in Bayern nicht der Fall sei.

Kommunalpolitiker würden wertgeschätzt und ihre Bedeutung für den Zusammenhalt der Gesellschaft und das Funktionieren des Gemeinwesens erkannt.

**Dr. habil. Jacek Pijanowski** von der landwirtschaftlichen Universität Krakau und Präsident der polnischen Gesellschaft für ländliche Entwicklung, machte auf das Phänomen des lokalen Patriotismus aufmerksam und bemerkte, dass die Menschen aus der ganzen Welt durch die ländliche Kultur Bayerns, wie sie sich auch in der Großstadt München präsentiere, angezogen würden. Im Vergleich zu den polnischen Verwaltungsstrukturen stelle sich Bayern vielleicht eher als „ineffizient“ dar, dafür sei die Partizipation in größeren Einheiten aber wesentlich schwieriger.

## Der Einfluss von Brüssel: Bevormundung oder Impulsgeber?

**Dr. Barbara Sterl**, Leiterin des Europaabüros der Stadt Nürnberg, stellte zur Einstimmung in die nächste Diskussionsrunde Thesen aus ihrer Doktorarbeit vor. „Die Europäisierung der Kommunen: Zwischen Absorption und Transformation.“

Sie legte die Ursachen für Implementierungsschwierigkeiten dar und verdeutlichte, dass die EU an Legitimation verliere, wenn ihre Politik nicht wirke. Des Weiteren beschäftigte sie sich mit der Frage, warum manche Gemeinden besser mit dem EU-initiierten Wandel klarkommen, als andere. Als sogenannte „EU-Beschleuniger“ identifizierte sie neue Gelegenheiten für kommunale Akteure, wie sie sich z. B. im Rahmen der Strukturfonds ergeben. Soweit die EU-Vorgaben ein Gestaltungspotential bei einer gewissen Flexibilität bereithielten, würden sie eher angenommen. Teilweise seien aber auch Klagen – d. h. die Beschreitung des Rechtswegs gegen die Gemeinden – als EU-Beschleuniger zu identifizieren. „EU-Bremser“ seien hingegen z. B. der oft im kommunalen Bereich noch verfolgte sektorale Ansatz und schlichtweg auch eine teilweise nicht ausreichende kommunale Regelungskompetenz, z. B. bei den Instrumenten zur Luftreinhaltung.



Europaabgeordnete Prof. Dr. Angelika Niebler (EVP) unterstreicht die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für die EU

© Silke Franke/Hanns-Seidel-Stiftung



Dr. Barbara Sterl, Wolfgang Ewald, Moderatorin Silke Franke, Gunnar Braun, Landrat Thomas Habermann und Matthias Simon diskutieren die Frage „Einfluss von Brüssel“: Bevormundung oder Impulsgeber? © Silke Franke/Hanns-Seidel-Stiftung

**Matthias Simon**, Referatsleiter beim Bayerischen Gemeindetag, stellte fest, dass das teilweise vorhandene Akzeptanzproblem der EU und die Frage, ob das Subsidiaritätsprinzip tatsächlich auch in der Praxis zum Zug kommt, gerade anhand des zehn Jahre dauernden Verhandlungsprozesses zu den „Einheimischenmodellen“ gut illustriert werden könne. Auch der mittlerweile gefundene Leitmodellkompromiss, welcher den Ortsbezug auf Bepunktungsebene zulasse, vernachlässige grundsätzlich, dass das Subsidiaritätsprinzip als Rechtsprinzip auch den Schutz gewachsener Strukturen der örtlichen Gemeinschaft beinhalte. Die Tatsache, dass über einen verschwindend geringen Anteil der Einfamilienhausgrundstücksgeschäfte in Deutschland jahrelange Verhandlungen mit der Europäischen Kommission erfolgen mussten, sei letztlich vor Ort nicht mehr vermittelbar und trage zur Europaverdrossenheit bei.

**Gunnar Braun**, Geschäftsführer der Landesgruppe Bayern des VKU betonte, dass gerade kommunale Unternehmen gelebte Subsidiarität darstellten. EU-weite Regelungen seien in Teilbereichen hilfreich und nötig, in anderen Bereichen sollten nur Grundsätze geregelt werden.

**Wolfgang Günther Ewald** vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legte dar, dass es auch im Bereich der ländlichen Entwicklung Spielräume und keine Bevormundung brauche. Die EU sei durchaus im Rahmen der ersten „Erklärung von Cork“ ein Impulsgeber für die ländliche Entwicklung und die Dorferneuerung gewesen. Im Laufe der Jahre sei aber nicht beachtet worden, dass das Ergebnis entscheidend sei, und nicht der Weg dorthin.

Landrat **Thomas Habermann** (Rhön-Grabfeld) und Mitglied im Ausschuss der Regionen betonte, dass Subsidiarität in Europa ein extrem schwieriges Thema sei. Die Frage, was genau Subsidiarität sei, werde in jedem Land aufgrund unterschiedlicher historischer Entwicklungen anders gesehen. Auch die bereits erwähnte Taskforce Subsidiarität stehe unter diesem Vorbehalt, denn das deutsche Verständnis von Subsidiarität werde nicht von allen anderen geteilt. Zum besseren Verständnis Europas auf allen Ebenen forderte er ein Erasmusprogramm für kommunale Vertreter. Im Rahmen des Gedankenaustauschs mit dem Publikum wurde herausgearbeitet, dass daher in der Diskussion eventuell weniger Wert auf den Begriff der Subsidiarität gelegt werden sollte, als vielmehr auf den ebenfalls geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Bei diesem sei vermutlich ein gemeinsames europäisches Verständnis leichter zu erreichen, als in der unterschiedlichen Beurteilung der Subsidiaritätsfrage.

### Subsidiarität in Europa: Wir haben eine Stimme?!

Zum Abschluss der Veranstaltung diskutierten **Joachim Menze**, Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in München und **Maximilian Klein**, Leiter des Europabüros der Bayerischen Kommunen in Brüssel, über die Frage, wie wichtig die bayerischen Kommunen in Brüssel sind und ob sie überhaupt relevant Einfluss nehmen können. Menze betonte



Joachim Menze, Leiter der Kommissionsvertretung in München in Diskussion mit Moderator Dr. Michael Weigl und dem Leiter des EBBK, Maximilian Klein

© Silke Franke/Hanns-Seidel-Stiftung



**Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, erläutert die Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung für die Demokratie**  
© Silke Franke/Hanns-Seidel-Stiftung

hierbei, dass Brüssel jenseits der offiziellen Zuständigkeiten in weiten Teilen informell funktioniere, was der

Leiter des Europabüros bestätigte und daher einen gewissen Einflussgrad für kommunale Vertreter festmachen

konnte, auch wenn die Kausalität schwer nachweisbar sei. Maximilian Klein machte jedoch die Tendenz der Europäischen Kommission aus, sich auf Großstädte zu konzentrieren. Er wünschte sich mehr Transparenz im Trilogverfahren und einen Zugang kommunaler Vertreter zu den Ratsarbeitsgruppen.

Abschließend betonte Joachim Menze seine große Sympathie für den Vorschlag von Landrat Habermann, ein Erasmusprogramm für Kommunalpolitiker einzuführen. Mit diesem zukunftsweisenden Ausklang endete die intensive Fachveranstaltung zur kommunalen Selbstverwaltung zwischen Maibaum und Brüssel.



**Weitere Informationen:**  
**Kerstin Stuber, Direktorin**  
[kerstin.stuber@bay-gemeindetag.de](mailto:kerstin.stuber@bay-gemeindetag.de)

Mit dem  
**Rad zur Arbeit**  
2018



## Digitale Schule: Staatsminister Bernd Sibler zu Gast beim Gemeindetag

Gerhard Dix,  
Bayerischer Gemeindetag

Die Digitale Schule bewegt derzeit alle Schulaufwandsträger in Bayern. Die Staatsregierung bereitet gerade ein Förderprogramm vor, mit dem die Ausstattung der Klassenzimmer finanziell unterstützt werden soll. Aus diesem Grund halten sich die Schulaufwandsträger mit Investitionen zurück, um keine Fördergelder zu verlieren. Dies führt zu einem Investitionsstau.

An der Landesausschusssitzung des Bayerischen Gemeindetags am 13. Juni 2018 in München nahm der zuständige Staatsminister für Unterricht und Kultus, Bernd Sibler, MdL, teil, um über den aktuellen Stand aus Sicht der Staatsregierung zu berichten. So sollen im Nachtragshaushalt des Freistaats 100 Millionen Euro für die digitalen Klassenzimmer eingestellt werden. Das Förderprogramm soll noch vor der Sommerpause in Kraft treten. Ziel sollen 50.000 digitale Klassenzimmer in Bayern sein. „Ein deutlicher Schritt nach vorne“, so der Minister. Die mittelfristige Finanzplanung sieht weitere Landesmittel für die Zukunft vor. Es werde auch in den kommenden Jahren weitergehen, dies könne er auch in Absprache mit Finanzminister Albert Füracker sagen. Insgesamt

werden Fördersätze von 50 Prozent und mehr für die Anschaffungen erwartet. Der Freistaat habe 89 Koordinatoren beauftragt, um für die Umsetzung der digitalen Schule zu sorgen und die 150.000 Lehrerinnen und Lehrer auf diesem Weg zu begleiten.

Ein weiteres Ziel sei die Schaffung einer sogenannten Bayern Cloud. Diese diene auch der Entlastung der Schulaufwandsträger, da dort aufwendige Updates und Wartungen vorgenommen und Aspekte der Sicherheit und des Datenschutzes geregelt werden können.

Offen bleibt die strittige Frage der Wartung und Pflege, also der Systemadministration in der Schule. Der Minister weiß um die Forderung des Bayerischen Gemeindetags, dass die Systemadministration vom pädagogischen Personal sicherzustellen ist, so wie es Präsident Dr. Uwe Brandl in der Landesausschusssitzung nochmals

bekräftigte: „Das ist das Schlüsselthema“. Der Minister signalisierte, dass sich in dieser Frage Bewegung abzeichne und dies den Anstößen des Gemeindetags zu verdanken sei. Mit mehr Anrechnungsstunden für Systembetreuung in den Schulen sei bereits ein erster Schritt ge-

tan. An der Forderung zur Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes hielten die Mitglieder des Landesausschusses fest. Der Kultusminister appellierte an die Kommunalen Spitzenverbände, pragmatische Lösungen zu suchen und die Konnexität nicht zur alleinigen Grundsatzfrage zu erheben. Der Landesausschuss hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass dies auch die Auffassung des Gemeindetags sei.

Zu dem angekündigten Förderprogramm des Bundes stellte Minister Sibler in Aussicht, die zu erwartenden 500 Millionen Euro, die nach dem Königsteiner Schlüssel wohl nach Bayern fließen werden, für die Verkabelung und W-LAN-Anschlüsse in den Schulen zu verwenden.

In der sich anschließenden Diskussion machten Vizepräsident Josef Mend aus Iphofen sowie Bürgermeisterin Ingrid Pongratz aus Miesbach deutlich, dass sie ein Gesamtkonzept des Freistaats bei der Umsetzung der digitalen Schule vermissen. „Jede Schule hat ihr Steckenpferd und ihr eigenes Anforderungsprofil. Dies gebe keine Planungssicherheit für spätere Anschaffungen“, so Frau Pongratz. „Wir schwimmen einfach“, so kurz und bündig Vizepräsident Mend. Staatsminister Sibler entgegnete, dass die Schularten einfach zu unterschiedlich seien und selbst zwischen Halbtags- und Ganztagschulen differenziert werden müsse. Grundsätzlich soll die Technik einen Beitrag leisten, dass der Unterricht besser werde. In diesem Zusammenhang verwies Sibler auf



Staatsminister Sibler im Kreise der Mitglieder des Landesausschusses

die Plattform Mebis, ein Tool, das seit 10 Jahren zum Einsatz komme. „Da wird richtig mit gearbeitet“, so der Minister und urheberrechtliche und datenschutzrechtliche Fragen seien auch geklärt. 800.000 Schülerinnen und Schüler nutzen durchschnittlich

zweimal in der Woche diese Wissensplattform.

Alle Beteiligten waren sich über die Bedeutung einer raschen und flächendeckenden Einführung der digitalen Schule einig. Vizepräsident Mend drückte in seinen abschließenden

Worten aufs Tempo: „Wir brauchen jetzt Entscheidungen, damit wir weitermachen können“.

Weitere Informationen:

Gerhard Dix

gerhard.dix@bay-gemeindetag.de

## Facebook-Fanpages: Der „geniale Wurf“ oder doch ein datenschutz rechtlicher „Sündenfall“?

Urteil des EuGH vom 05.06.2018  
und Entschließung der DSK  
vom 06.06.2018

**Der Betrieb von Facebook-Fanpages  
ist unzulässig!**

**RA Christian Becker**

**F.E.L.S Rechtsanwaltsgesellschaft mbH\***

Im Internet werden Homepages immer mehr verdrängt von „vernetzten“ Medien, also insbesondere Facebook-Seiten (Facebook-Pages). Viele Gemeinden und kommunale Unternehmen setzen immer mehr auf solche Seiten, die eine viel bessere Reichweite zu haben scheinen, und auch immer mehr Feuerwehren verzichten zugunsten einer Facebook-Seite auf „klassische“ Homepages. Doch gerade die Erleichterungen, die Facebookseiten in der Kommunikation mit einer (un-) bestimmten Menge bringen, bergen aktuell einen großen Fallstrick, der sich insbesondere aus der jüngst in Kraft getretenen DSGVO und der hochaktuellen Rechtsprechung des EuGH ergibt. Neben den diversen Anforderungen, die Unternehmen, Gemeinden und Vereine gleichermaßen treffen, zählt die Nutzung von Facebookseiten zu den aktuellsten Fragestellungen, mit denen sich Bürgermeister, Geschäftsstellenleiter, Pressesprecher und Vereinsvorstände auseinandersetzen müssen.

### Überblick

In seinem Urteil vom 05.06.2018, C-2110/16, entschied der EuGH, dass bei der Nutzung von Facebook-Seiten (Fanpages) neben Facebook auch der Facebook-Seitenbetreiber Verantwortlicher für die Datenverarbeitung sei – und die nationalen Aufsichtsbehörden,

die für den Seitenbetreiber allgemein zuständig sind, auch bei der Nutzung von Facebook-Seiten zuständig sind. Der zugrunde liegende Fall wurde in der Sache noch nicht entschieden, wurde vielmehr zur weiteren Entscheidung an das Bundesverwaltungsgericht, welches die europarechtliche Rechtsfrage vorab klären ließ, zurückverwiesen. Dem Urteil lag ein Sachverhalt zugrunde, der in vielerlei Hinsicht durch neue Regeln und geänderte Rechtsprechung bereits überholt war, sodass nach dem Urteil zunächst viel Interpretationsspielraum blieb, wie nun vorzugehen sei. Bereits am folgenden 06.06.2018 äußerte sich aber die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden (DSK), also die gemeinsame Versammlung der deutschen Datenschutz-Aufsichtsbehörden. Die Behörden wenden das Urteil auf die nunmehr geltende DSGVO an, stellen darauf aufbauend konkrete Anforderungen – die von Seitenbetreibern aber gar nicht eingehalten werden können.

Das wissen die Behörden auch – und sprechen schlicht nicht aus, was aber doch unzweideutig bleibt: Facebook-Fanseiten können derzeit – Stand 15.06.2018 – nicht rechtskonform betrieben werden! Betroffen hiervon sind alle, die von der DSGVO betroffen werden – Behörden und Vereine genauso wie Unternehmen, also jede Gemeinde, jede

Feuerwehr, jeder Feuerwehr- oder Dorfverein, jede Schützengesellschaft und jeder Heimatverein usw.

### Wo ist das Problem – und was verlangen die Behörden?

Dreh- und Angelpunkt des dem Urteil des EuGH, C-2110/16 zu Grunde liegenden Sachverhaltes, und wesentlicher Punkt der betroffenen Datenverarbeitung, ist der Dienst Facebook Insights. Insights ist ein Analyse- und Trackingdienst, der es dem Seitenbetreiber sehr genau ermöglicht, zu überprüfen, welche Reichweite seine Seite hat, und und wie sich die erreichten Personen zusammensetzen. Dazu werden Facebook-Nutzerdaten

\* Die F.E.L.S Rechtsanwältinnen Bayreuth GbR ist seit vielen Jahrzehnten u.a. für Städte und Gemeinden tätig; die Kanzlei hat die F.E.L.S Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als Datenschutzkompetenzzentrum ausgegliedert.

Rechtsanwalt Christian Becker, 0921 – 75 66 500 (u.a. Datenschutzrecht) E-Mail: [ra.becker@fe-ls.de](mailto:ra.becker@fe-ls.de)

Rechtsanwalt Dr. Tom F. Petrick, 0921 – 75 66 240 (u.a. Datenschutzrecht) E-Mail: [ra.petrick@fe-ls.de](mailto:ra.petrick@fe-ls.de)

Rechtsanwalt Karl-Friedrich Hacker, 0921 – 75 66 280 (Kommunalrecht) E-Mail: [ra.hacker@fe-ls.de](mailto:ra.hacker@fe-ls.de)

ausgewertet, also auch Daten wie Alter, Herkunft, Musikgeschmack – ggf. also auch besondere personenbezogene Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO, die einem besonderen Schutz unterliegen. Dieser Dienst steht jedem Seitenbetreiber zur Verfügung – und kann derzeit nicht deaktiviert werden. Und hier setzt auch das Urteil des EuGH an: Nach der neuen Rechtsprechung, die sich die Aufsichtsbehörden nun zu eigen gemacht haben, kommt es für die Verantwortlichkeit nicht auf die Nutzung von Insights an – sondern einzig darauf, dass der Seitenbetreiber durch die Einrichtung der Seite die Möglichkeit erhält, Insights anzuwenden, da die Erfassung der Daten ohnehin in jedem Fall stattfindet. Kurzgesagt: **Alleine dadurch, dass die Seite betrieben wird, und sie mit dem Insights-Dienst verknüpft ist, ist der Seitenbetreiber Verantwortlicher.**

Daraus schließen nun die deutschen Aufsichtsbehörden, dass diese Rechtsprechung auch unter Geltung der DSGVO (das Urteil war zum Vorgänger, der RL 95/46/EG, ergangen) anwendbar ist, und leiten sich aus der DSGVO ergebende (und hier kurzgefasste) Pflichten ab:

- 1) Der Besucher einer Fanseite muss über die Datenverarbeitung, die durch seinen Besuch erfolgt, belehrt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob er (der Besucher) einen Facebook-Account hat (bzw. beim Besuch in diesen eingeloggt ist). Die Information muss DSGVO-konform erfolgen, also VOR(!) der Verarbeitung
- 2) Betreiber müssen selbst sicherstellen, dass sie diese Informationen vollständig erhalten.

3) Soweit Facebook Nutzerdaten trackt muss, eine Einwilligung des Betroffenen vorliegen.

4) Der Seitenbetreiber muss mit Facebook eine Vereinbarung schließen, die regelt, wer welche Verpflichtung der DSGVO übernimmt. Diese Vereinbarung ist den Betroffenen in wesentlichen Punkten zur Verfügung zu stellen.

### Einschätzung – Warum verlangen die Behörden Unmögliches?

#### Problemkreis eins – was macht Facebook eigentlich:

Anforderung 2 der DSK hat zum Gegenstand, dass der Seitenbetreiber sicherstellen soll, dass er von Facebook alle relevanten Daten erhält. In der Datenschutzerklärung von Facebook ist Insights nur ganz rudimentär beschrieben, auch die Werbe-Seite für Insights gibt keine Information zur Wirkweise des Dienstes – Sie wissen als Seitenbetreiber also selbst nicht, was Facebook eigentlich macht. Nach Dafürhalten des Autors ist es deswegen derzeit nicht möglich, angemessen und in hinreichendem Maße zu informieren.

#### Problemkreis zwei: Der Zeitpunkt der Information/der Einwilligung:

Ob die Einwilligung überhaupt erforderlich ist, wenn getrackt wird, ist durchaus strittig, die Behörden haben sich hier positioniert – was auch Auswirkungen auf die Nutzung von anderen Diensten hat. Geht man – um Streit zu vermeiden – mit der Behörde davon aus, dass eine Einwilligung erforderlich ist, so muss diese informiert, eindeutig und vor der Verarbeitung erfolgen. Sie als Seitenbetreiber haben aber erst Kontakt mit dem Betroffenen, wenn er schon auf Ihrer

Seite ist – wenn Insights also schon greift. Jedenfalls besteht eine Informationspflicht. Die Information muss vor der Verarbeitung erfolgen. Sie haben aber nur die Fanseite, Facebook gibt Ihnen keine weitere Möglichkeit, auf den Datenweg Einfluss zu nehmen. Sie haben den ersten Kontakt auf der Seite, dort zu belehren ist aber zu spät – Insights „arbeitet“ ja schon.

### Und jetzt?

**Problemkreis 3: Die Kooperation mit Facebook:** Die DSK selbst weiß, dass Sie den Pflichten nicht nachkommen können, und schließt deswegen mit dem Absatz:

*Die deutschen Aufsichtsbehörden weisen darauf hin, dass nach dem Urteil des EuGH dringender Handlungsbedarf für die Betreiber von Fanpages besteht. Dabei ist nicht zu verkennen, dass die Fanpage-Betreiber ihre datenschutzrechtlichen Verantwortung nur erfüllen können, wenn Facebook selbst an der Lösung mitwirkt und ein datenschutzkonformes Produkt anbietet, das die Rechte der Betroffenen wahrt und einen ordnungsgemäßen Betrieb in Europa ermöglicht.*

Facebook selbst wird in die Pflicht genommen, ein datenschutzkonformes Produkt abzuliefern. Im Umkehrschluss liegt ein solches derzeit aber nicht vor. Der weitere Betrieb einer Fanseite kann deswegen Abmahnungen (unwahrscheinlich), behördliche Verbote und/oder Bußgelder (wahrscheinlich) oder Anzeigen und Beschwerden Betroffener (sehr wahrscheinlich) einbringen. Es ist zu erwarten, dass Facebook zeitnah Abhilfe schaffen wird, welcher Art auch immer. Bis dahin können Rechtsstreitigkeiten aber nur

The screenshot shows the Facebook page settings interface. At the top, there are navigation tabs: Seite, Postfach, Benachrichtigungen, Insights, Beitragsoptionen, **Einstellungen**, and Hilfe. The 'Einstellungen' tab is active. On the left, there is a sidebar menu with options: Allgemein (selected), Nachrichten, Seite bearbeiten, and Beitragsattribution. The main content area shows the 'Sichtbarkeit der Seite' (Page visibility) section. It has two radio button options: 'Seite veröffentlicht' (unselected) and 'Seite nicht veröffentlicht [?]' (selected). Below these options are two buttons: 'Änderungen speichern' and 'Abbrechen'. Further down, there are two rows with status messages and 'Bearbeiten' links: 'Seitenbestätigung' with the message 'Seite wurde nicht bestätigt' and 'Besucherbeiträge' with the message 'Wähle, wer etwas in deiner Seitenchronik veröffentlichen kann'.

Facebook-Seiteneinstellungen: So setzen Sie die Seite auf „nicht veröffentlicht“ – nun können Facebook-Nutzer die Seite nicht mehr aufrufen.

vermieden werden, wenn die Fanseiten nicht mehr erreichbar sind. Insofern dürfte es ausreichen, wenn die Seiten nicht gelöscht, sondern in den Einstellungen auf „Seite nicht veröffentlicht“ gesetzt werden. Dann werden aber immer noch die Daten der mit Funktionen („Rollen“) versehenen Personen, in erster Linie also

der Administratoren, erfasst. Soweit es sich dabei um Mitarbeiter handelt ist auch der Mitarbeiterdatenschutz zu gewährleisten (siehe die Abbildung auf der vorherigen Seite). Facebook-Seiteneinstellungen: So setzen Sie die Seite auf „nicht veröffentlicht“ – nun können Facebook-Nutzer die Seite nicht mehr aufrufen.

Das Datenschutzrecht ist Technischrecht und sehr schnelllebig, und leider ergeben sich viele Fallstricke, die aber bei verständigem Vorgehen leicht umgangen werden können. Dieser Artikel soll Ihnen helfen, einfach und schnell auf die aktuelle Rechtsentwicklung reagieren zu können.

## Kleinkläranlagen bewähren sich in der Praxis

Ob Abwasser eines Ortsteils zentral oder dezentral mit Kleinkläranlagen (KKA) entsorgt wird, legt das Abwasserentsorgungskonzept der jeweiligen Gemeinde fest. Die Gemeinde kann unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht zur Abwasserentsorgung auf die einzelnen Grundstückseigentümer bzw. Hausbesitzer übertragen, die dann für die ordnungsgemäße Behandlung und Ableitung der anfallenden Abwässer selbst Sorge tragen müssen.

3 Prozent der bayerischen Bevölkerung bzw. zirka 380.000 Einwohner sind gegenwärtig nicht an eine zentrale, kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen. Das anfallende Abwasser wird mit Hilfe von derzeit rund 84.000 Kleinkläranlagen und 16.000 abflusslosen Gruben beseitigt. Mit 80 Prozent sind Kleinkläranlagen, die das Abwasser von 4 bis 8 Einwohnern behandeln können am weitesten verbreitet.

Für die Einleitung des gereinigten Abwassers benötigt der Betreiber einer Kleinkläranlage eine wasserrechtliche Erlaubnis. Im Wasserrechtsbescheid sind Anforderungen festgelegt und Vorgaben an Betrieb und Wartung der Kleinkläranlage definiert. Einfachere Aufgaben der Eigenkontrolle sowie das Führen eines Betriebstagebuches werden vom Betreiber selbst erledigt. Zur Durchführung der fachkundigen Wartung wird in der Regel eine Wartungsfirma beauftragt. Wesentlicher Bestandteil der Wartung ist die Analyse des Kläranlagenablaufs. Die Ergebnisse von Betrieb und Wartung werden in Bayern alle zwei bis vier Jahre durch Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) überprüft, die die ordnungsgemäße Funktionsweise der Anlage gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde (KVB) bescheinigen. Bei festgestellten Mängeln werden gegebenenfalls weitere Schritte durch die KVB veranlasst. Mängel lassen sich vor allem auf fehlende Wartungen oder auch Defizite im Zuge der Eigenkontrollen zurückführen.

Zur Erleichterung des wasserrechtlichen Vollzugs für KKA, wurde bereits 2009 das Internetportal Kleinkläranlagen (KKA-Portal) ins Leben gerufen. Aktuell verwenden rund 40 Prozent der KVB diese Verwaltungshilfe. Etwa zwei Drittel aller KKA in Bayern sind in dieser Datenbank erfasst.



© Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Eine Auswertung der Datenbank durch das LfU zeigt: Kleinkläranlagen haben sich bei der Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum etabliert und im langjährigen praktischen Einsatz bewährt. Die Ablaufkonzentrationen der Kleinkläranlagen belegen eine gute Reinigungsleistung.

Details der Auswertung im ausführlichen Bericht unter: <https://www.kka.bayern.de/html/kunde/downloads/AuswertungKKAPortalApril2016.pdf>

Weitere Tipps zur Planung, zum Bau, zum Betrieb und zur Überwachung von Kleinkläranlagen gibt die LfU-Broschüre „Abwasserbehandlung bei Einzelanwesen“ unter:

[http://www.lfu.bayern.de/wasser/abwasserentsorgung\\_von\\_einzelanwesen/bau\\_und\\_betrieb\\_kka/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/abwasserentsorgung_von_einzelanwesen/bau_und_betrieb_kka/index.htm)



## Bezirksverband

### Oberbayern

Mit der Gemeinde(ver)ordnung vom 17. Mai 1818 wurde die gemeindliche Selbstverwaltung in Bayern erstmals als bürgerschaftliche Verwaltung der Gemeinden und damit als Ansatz gesellschaftlicher Freiheit im Gegensatz zur überkommenen Verwaltung des Staates begriffen. Ziel der Reform war – wie es 1818 die Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern formulierte – die „Wiederbelebung der Gemeindeglieder durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten“. Anlass genug für den Bezirksverband Oberbayern, seine zweitägige Bezirksversammlung unter bewährter Leitung des Vorsitzenden des Bezirksverbands, 1. Bürgermeister Josef Steigenberger, Bernried, unter das Motto „200 Jahre Gemeinden Edikt – 200 Jahre kommunale Selbstverwaltung“ zu stellen. Den Rahmen der Versammlung am 17. Mai 2018 im Kurhaus Krün bildete ein abwechslungsreiches Programm. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden des Bezirksverbands konnten der gastgebende Bürgermeister, Thomas Schwarzenberger, und der Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, Anton Speer, im Rahmen ihrer Grußworte nicht nur mit aktuellen Entwicklungen in der Gemeinde Krün und im Landkreis, sondern auch mit einigen interessanten und kurzweiligen Einblicken in die Organisation und Durchführung des G 7 Gipfels 2015 auf Schloss Elmau aufwarten.

Im Anschluss referierte Dr. Andreas Gaß von der Geschäftsstelle des Baye-

rischen Gemeindetags über die aktuellen Änderungen des Kommunalwahlrechts und der Bayerischen Gemeindeordnung und ging auf die Fragen der Teilnehmer hierzu ein.

Nach der Mittagspause widmeten sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister dem Thema Digitalisierung und Stefan Graf stellte in seinem Vortrag die Frage „Das digitale Rathaus rund um die Uhr und an jedem Ort – mit 100 Millionen machbar?“. Die Ankündigung des Ministerpräsidenten, dass das digitale Rathaus als erstes in Bayern entstehen soll, wurde als Chance angesehen, in nächster Zeit bei kommunalen digitalen Verwaltungsleistungen und sonstigen Bürgerservices einen Sprung nach vorne zu machen. Die angekündigten Unterstützungsgelder sollten für digitale Qualifizierung, Softwareanschaffung und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden.

In einem weiteren Tagesordnungspunkt ging das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Dr. Franz Dirnberger, auf aktuelle kommunalpolitische Themen ein.

Im Mittelpunkt stand dabei naturgemäß die geplante Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und die insoweit überlegten Übergangsregelungen; auch die Frage der in Zukunft stattfindenden Pauschalförderung wurde

angeschnitten. Dr. Dirnberger stellte danach den neuen Rechtsschutzrahmenvertrag mit der ÖRAG vor und bat die anwesenden Bürgermeister darum, für eine zügige Behandlung der Beitrittserklärungen in den Gemeinden zu sorgen. Angesprochen wurden weiter das Urteil des VG Bayreuth zur Kreisumlage, das Volksbegehren „Flächenverbrauch“, die IT-Förderung in Schulen sowie die Förderung des Baus von Mobilfunkmasten. Auch zu diesen Fragen brachten sich die Bürgermeister intensiv ein.

Im Rahmen der gut besuchten Abendveranstaltung, zu der alle oberbayerischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eingeladen waren, nahm sich Staatsminister Dr. Florian Herrmann, Leiter der Staatskanzlei, in Vertretung des Bayerischen Ministerpräsidenten, Dr. Markus Söder, dem Thema „200 Jahre Gemeinden Edikt – 200 Jahre kommunale Selbstverwaltung“ im Rahmen seiner Festrede an. Musikalisch umrahmt wurde die Abendveranstaltung von der Musikkapelle Krün und Toni Bartls Alpin-Drums.

Passend zum Motto der Veranstaltung bestand am zweiten Tag die Möglichkeit zum Besuch der Bayerischen Landesausstellung „Wald, Gebirg und Königstraum – Mythos Bayern“ im Kloster Ettal.



Präsident und Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags mit Staatsminister Herrmann und den Bürgermeistern Steigenberger und Schwarzenberger bei der Bezirksverbandsversammlung am 17. Mai 2018 in Krün

## Niederbayern

Die Kreisverbandsvorsitzenden und ihre Stellvertreter aus dem Bezirk Niederbayern trafen sich am 8. Mai 2018 zu einer Bezirksverbandsversammlung im Bürgersaal der Gemeinde Wiesenfelden. Nach der Begrüßung durch den Bezirksverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Anton Drexler, und einer kurzen Vorstellung seiner Gemeinde gaben Franz Riedl und Anton Altschäffl von der Kassenärztlichen Vereinigung, Bezirksstelle Niederbayern ausführliche Informationen zur ambulanten vertragsärztlichen Versorgung, insbesondere zur hausärztlichen Versorgung in Niederbayern. An den Vortrag schloss sich eine intensive Diskussion an, bei der mehrere Bürgermeister auch auf Verbesserungspotentiale hinwiesen. Im Anschluss daran referierte das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger von der Geschäftsstelle in München über aktuelle kommunalpolitische Themen. Im Mittelpunkt stand dabei naturgemäß die geplante Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und die insoweit überlegten Übergangsregelungen; auch die Frage der in Zukunft stattfindenden Pauschalförderung wurde angeschnitten. Dr. Dirnberger stellte da-

nach den neuen Rechtsschutzrahmenvertrag mit der ÖRAG vor und bat die anwesenden Bürgermeister darum, für eine zügige Behandlung der Beitrittserklärungen in den Gemeinden zu sorgen. Angesprochen wurden weiter das Urteil des VG Bayreuth zur Kreisumlage, das Volksbegehren „Flächenverbrauch“, die IT-Förderung in Schulen sowie die Förderung des Baus von Mobilfunkmasten. Auch zu diesen Fragen brachten sich die Bürgermeister intensiv ein.

## Kreisverband

## Garmisch-Partenkirchen

Einer abwechslungsreichen Tagesordnung haben sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises Garmisch-Partenkirchen am 9. Mai 2018 auf Einladung des Kreisverbands-

vorsitzenden, 1. Bürgermeister Thomas Schwarzenberger, Gemeinde Krün, im Gasthof „Alter Wirt“ in Farchant gewidmet.

Nach der Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden und einem Überblick des gastgebenden Bürgermeisters, Martin Wohlketter, über die aktuellen Themen in der Gemeinde Farchant ging es zunächst um eine zwischen den Kommunen und dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. geschlossene Vereinbarung zur Unterbringung von Wohnungslosen. German Kögl, Geschäftsführer des Sozialdienstes, stellte dabei das Angebot des Vereins von der Prävention zur Vermeidung von Wohnungsverlust über die Begleitung von Menschen ohne Wohnung bis zur Nachsorge im Sinne eines langfristigen Erhalts von Wohnraum und weiterer Beratungsangebote, die Tätigkeiten des Sozialdienstes in den einzelnen Gemeinden, den aktuellen Sachstand hinsichtlich der Belegung der Einrichtungen des Sozialdienstes sowie die Probleme hinsichtlich der Verfügbarkeit bezahlbaren Wohnraums dar. Gemeinsam mit Peter Berchtenbreiter, Abteilungsleiter für soziale Angelegenheiten am Landratsamt, warb er für ein weiteres Engagement der Kommunen des Landkreises für den Verein.

Anschließend stellte Dipl.-Ing. Wolfgang Schwind aus Mittenwald die neuen Schneelastzonen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vor. Er berichtete von seiner Initiative, die Berechnungsgrundlagen der einschlägigen DIN-Norm anhand weiterer Messdaten kritisch zu überprüfen. Das Forschungsprojekt kam in den bisher ausgewerteten 195 Gemeinden zum Ergebnis, dass bei 53 Prozent der Gemeinden, insbesondere bei Gemeinden im Landkreis Garmisch-Partenkirchen, eine Zuordnung zu einer niedrigeren Schneelastzone möglich wäre, wodurch das Bauen in vielen Gemeinden deutlich günstiger werden könne. Diese Ergebnisse könnten so Dipl.-Ing. Wolfgang Schwind unter Berufung auf aktuelle Schreiben der Obersten Baubehörde von den Genehmigungsbehörden bereits jetzt entsprechend berücksichtigt werden.



Die niederbayerischen Kreisvorsitzenden mit Geschäftsführer Dr. Franz Dirnberger (vorne 4. v. l.) und den beiden Vorsitzenden Anton Drexler und Jürgen Roith

In einem weiteren Tagesordnungspunkt referierte Dr. Andreas Gaß von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über die aktuellen Änderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Bayerischen Gemeindeordnung und deren Hintergründe und ging auf Fragen hierzu ein.

Schließlich gab Hans-Joachim Fünfstück vom Landesamt für Vogelschutz einen Überblick über die Entwicklung der Arten und Insekten im Landkreis. Er stellte fest, dass bei vielen Arten ein starker Rückgang zu verzeichnen sei und warb für entsprechende Gegenmaßnahmen in der Landwirtschaft, in den Gemeinden und nicht zuletzt auch von privaten Grundeigentümern.

Im Anschluss an die Referate entwickelte sich unter den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern eine angeregte Diskussion unter anderem über die Möglichkeiten der Reaktivierung bebaubarer Flächen im Innenbereich und leerstehender Wohnungen, das Engagement der Kirchen hinsichtlich des sozialen Wohnungsbaus und die rechtlichen Möglichkeiten, gegen die zunehmende Verunreinigung durch Hundekot vorzugehen.

## Hof

Am 6. Juni 2018 fand in der Villa Weiss in Helmbrechts eine Sitzung des Kreisverbands Hof statt. Nach Besichtigung und Führung der Mitglieder des Kreisverbands durch die Villa Weiss

unter dem Motto „Musizieren – Übernachten – Wohlfühlen“ begrüßte der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Matthias Beyer, Köditz, die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Im Anschluss daran gab der Referent der Geschäftsstelle, Direktor Hans-Peter Mayer, einen Überblick über den neu abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag zur Rechtsschutzversicherung des Bayerischen Gemeindetags.

Als weiteren Tagesordnungspunkt informierte er die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über die Änderungen des Gemeinde-, Landkreiswahlgesetzes, der Gemeindeordnung und des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten. Daran schloss sich ein Überblick über aktuelle Themen aus dem Bayerischen Gemeindetag an. Dabei spannte sich der Bogen über die aktuelle finanzielle Situation, den Ausblick auf den kommunalen Finanzausgleich 2019, die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und die dabei angedachten Kompensationsregelungen des Freistaats Bayern, die Zukunft der Grundsteuer und deren Auswirkungen auf die Gemeinden, den Sachstand im Hinblick auf staatliche Förderprogramme, wie z.B. eine Schwimmbandförderung oder aber den Stand der Diskussion um die Umsetzung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bayreuth zur Kreisumlage des Landkreises Forchheim.

Im Rahmen der einzelnen Programmpunkte konnte eine Reihe von Fragen der anwesenden Bürgermeisterinnen

und Bürgermeister behandelt werden. Zum Abschluss der Veranstaltung gab der Kreisverbandsvorsitzende einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Kreisverband.

## Kronach

Am 26. Juni 2018 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands Kronach im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Pressig des Markts Pressig zu ihrer routinemäßigen Kreisverbandsversammlung.

Hauptthema des Tages war das neue Datenschutzrecht, das aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutzgrundverordnung und des Bayerischen Datenschutzgesetzes am 25. Mai 2018 große Aktualität erfahren hat. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Egon Herrmann, Weißenbrunn, referierte Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über das neue Datenschutzrecht. Er stellte die Neuerungen im Detail vor und gab Empfehlungen, wie die jeweiligen Verfahrensschritte zur Implementierung des neuen Rechts angegangen werden sollten. Seinen Ausführungen schloss sich eine lebhafte Diskussion an.

Anschließend stellte Hermann Seifert vom Landratsamt Hof die Konstruktion eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten für den Landkreis und die Gemeinden im Landkreis Hof vor. Ebenso wie Schober warb er für die Schaffung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten, damit nicht jede einzelne Gemeinde einen eigenen bestellen muss. Die anschließende Diskussion darüber, ob auch im Landkreis Kronach diese Idee verfolgt werden sollte, erbrachte noch kein Ergebnis. Die Vertreterin des Landratsamts Kronach wurde gebeten, eine entsprechende Abfrage bei den Gemeinden im Landkreis vorzunehmen.

Zum Abschluss der Versammlung berichteten mehrere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über Vertragsgestaltungen im Bereich der Kinder-



Die Mitglieder des Kreisverbands Hof mit Referent Hans-Peter Mayer

gärten und Kinderkrippen. Die unterschiedlichen Konstellationen im Hinblick auf gemeindliche und kirchliche Träger wurden intensiv diskutiert. Nach allgemeinen Informationen aus dem Kreisverband schloss der Vorsitzende die Versammlung.

## Miltenberg

Am 26. Juni 2018 fand im neuen Rathaus der Stadt Klingenberg die Sitzung des Kreisverbands Miltenberg statt.

Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Günther Oettinger, Großheubach, gab der 1. Bürgermeister der Gemeinde Klingenberg einen kurzen Überblick über aktuelle Themen aus seiner Stadt.

Unter TOP 2 der Tagesordnung wurde der langjährige Direktionsbeauftragte der Bayerischen Versicherungskammer, Herr Götz, verabschiedet. Er gab zusammen mit seiner Nachfolgerin Frau Seubert einen Überblick über Aufgabenstellung und Angebote der Versicherungskammer Bayern. Frau Seubert ging noch kurz auf haftungsrechtliche Themen im Zusammenhang mit Kommunen ein.

Der Referent der Geschäftsstelle, Direktor Hans-Peter Mayer, hielt einen Vortrag über aktuelle Fragen zum Gesetz der kommunalen Wahlbeamten. In diesem Zusammenhang konnten die Themen Versorgung und Ehrensold für berufsmäßige und ehrenamtliche Bürgermeister umfassend dargestellt werden. Im Rahmen des Vortrags wurden eine Reihe von Fragen der anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister beantwortet. Ergänzt wurde sein Vortrag durch einen Überblick über aktuelle Themen des Bayerischen Gemeindetags. Dabei spannte sich der Bogen von der aktuellen finanziellen Entwicklung im kommunalen Bereich, einem Ausblick auf den Finanzausgleich 2019, der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer, der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bayreuth zur Anhörung beim Erlass von Kreisumlagebescheiden bis hin zu

einer weiteren Vielzahl von aktuellen Themen.

Bei einem weiteren Tagesordnungspunkt gab der Kreisjugendpfleger des Landkreises Miltenberg, Helmut Blatz, einen Überblick über kommunale und präventive Jugendarbeit im Landkreis und stellte dabei ein Modellprojekt vor, das nach den positiven Erfahrungen ausgeweitet werden soll. Der Kreisverbandsvorsitzende informierte im Weiteren über die beabsichtigte Schaffung einer Integrationsfachstelle im Landratsamt zur Unterstützung der Gemeinden durch vor Ort zu leistende Integrationsarbeit. Nach intensiver Diskussion wurde hier der Vorschlag des Landkreises abgelehnt. Daneben informierte 1. Bürgermeister Oettinger über den Sachstand zur Einstellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für die Kommunen durch den Landkreis. Hier sind noch einzelne Themen genauer zu klären und die vertraglichen Vereinbarungen auszuformulieren. Die Mitglieder des Kreisverbandes werden hier über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten.

Der Referent der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer, gab auf Wunsch der anwesenden Bürgermeister noch einen Überblick über den aktuellen Sachstand zur Thematik der Straßenausbaubeiträge. Dabei wurde noch einmal kurz auf die rechtlichen Rahmenbedingungen eingegangen und es wurden die möglichen Kompensationsleistungen des Freistaates vorgestellt. Hingewiesen wurde auch auf die Mitarbeit des Bayerischen Gemeindetags an der Erstellung eines Vollzugsschreibens zur Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung.

Abschließend gab der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Oettinger, einen Überblick über die Bezirksverbandsversammlung des Bayerischen Gemeindetags und über aktuelle Themen aus dem Kreisverband Miltenberg.

## Glückwünsche

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte folgenden Jubilaren:

Erstem Bürgermeister Fridolin Gößl, Gemeinde Oberhausen, Vorsitzender des Kreisverbands Neuburg-Schrobenhausen, zum 50. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Bernd Reisenweber, Gemeinde Ebersdorf b. Coburg, Vorsitzender des Kreisverbands Coburg, zum 55. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Klaus Habermann, Stadt Aichach, Vorsitzender des Kreisverbands Aichach-Friedberg, zum 65. Geburtstag.



## BFH: Keine Kapitalertragsteuer auf Rücklagen bei Regiebetrieben

Gemeinden dürfen bei ihren Regiebetrieben Rücklagen bilden, die bis zu ihrer Auflösung die Kapitalertragsteuer mindern. Damit wendet sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 30. Januar 2018 (Az. VIII R 42/15) gegen die Auffassung der Finanzverwaltung, die dies von weiteren Voraussetzungen abhängig macht. Das Urteil ist für die öffentliche Hand im Rahmen des Wettbewerbs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten mit privatwirtschaftlichen Unternehmen von großer praktischer Bedeutung.

Im Streitfall hatte die klagende Stadt die handelsrechtlichen Jahresüberschüsse ihres Betriebs gewerblicher Art (BgA) Schwimmbäder, der als Regiebetrieb geführt wurde, in den Jahren 2005 und 2006 als Gewinnvortrag ausgewiesen. Die Gewinne stammten maßgeblich aus Dividendeneinnahmen, die zwar auf das Bankkonto der Klägerin flossen, aber vom BgA in einem verzinsten Verrechnungskonto erfasst waren. Die Klägerin ging davon aus, dass insoweit keine der Kapitalertragsteuer unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen vorlagen. Zu diesen gehört nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes (EStG) nur der nicht den Rücklagen zugeführte Gewinn eines BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das Finanzamt und das Finanzgericht (FG) erkannten demgegenüber die Gewinnvorträge nicht als Rücklage i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG an, sodass es zu einer Nachforderung von Kapitalertragsteuer kam.

Der BFH hob das FG-Urteil und die angegriffenen Nachforderungsbescheide auf. Er entschied, dass Regiebetriebe eine Rücklage bilden dürfen, auch wenn ihre Gewinne -abweichend zu Eigenbetrieben- unmittelbar in den Haushalt der Trägerkörperschaft fließen. Denn das Gesetz sehe keine Differenzierung zwischen Eigen- und Regiebetrieben vor und die Ausschüttungsbesteuerung der BgA habe ohnehin nur fiktiven Charakter. Damit wendet sich der BFH gegen die Auffassung der Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Januar 2015 IV C 2 – S 2706 – a/13/10001, BStBl I 2015, 111). Danach sollte im Gegensatz zu Eigenbetrieben bei Regiebetrieben eine Rücklagenbildung nur zulässig sein, wenn die Zwecke des BgA ohne die Rücklagenbildung nicht erfüllt werden können. Nach dem Urteil des BFH ist dem nicht zu folgen, da hierfür keine gesetzliche Grundlage besteht. Darüber hinaus kommt es auch nicht auf eine haushaltsrechtliche Mittelreservierung an. Für die steuerliche Anerkennung reicht vielmehr jedes „Stehenlassen“ der handelsrechtlichen

Gewinne als Eigenkapital aus, sofern anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft werden kann, dass dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu Liquiditätsabflüssen an die Trägerkörperschaft, sind die für Kapitalgesellschaften und deren Alleingesellschafter entwickelten Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen entsprechend anwendbar.

Die Fortentwicklung der Rechtsprechung zum Kapitalertragsteuerabzug bei BgA wird durch zwei weitere Urteile des BFH vom 30. Januar 2018 ergänzt. Zum einen hat der BFH im Urteil VIII R 75/13 entschieden, dass bei dem Regiebetrieb einer kommunalen Gebietskörperschaft die Gewinne des Jahres 2001 auch dann steuerfrei bleiben, wenn sie zunächst in die Rücklagen eingestellt, dann aber in einem späteren Veranlagungszeitraum wieder aufgelöst werden. Diese nur für die Gewinne des Jahres 2001 geltende Steuerfreiheit folge aus der Formulierung der zeitlichen Anwendungsregelung bei Einführung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG. Zum anderen hat der BFH im Urteil VIII R 15/16 entschieden, dass die für Regiebetriebe kommunaler Gebietskörperschaften entwickelten Grundsätze zur Bildung von Rücklagen auch bei Regiebetrieben einer Verbandskörperschaft Anwendung finden.

Bundesfinanzhof – Urteile vom 30.01.2018, VIII R 75/13, VIII R 42/15, VIII R 15/16  
BFH-PE Nr. 26 vom 23. Mai 2018

Die Entscheidungen des BFH können unter Angabe des Aktenzeichens aus dem Internet unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) heruntergeladen werden.

Quelle: DStGB Aktuell 2118  
vom 25.5.2018



## Schulanfang – Rücksicht auf Kinder!

In wenigen Wochen ist es wieder so weit: ca. 110 000 Kinder machen sich in Bayern auf den Weg in einen neuen Lebensabschnitt – die Schulzeit. Die ersten Tage werden sie vielleicht noch von Eltern oder Angehörigen auf ihrem Schulweg begleitet, doch schon bald steht der erste Alleingang bevor. In ihrer Unerfahrenheit, mit ihrer Angst vor allem Ungewohntem und Neuem werden Kinder schnell unsicher und machen Fehler. Dankbar nehmen sie in dieser Phase auch Hilfe von außen an, z. B. von Schülerlotsen, Schulweghelfern oder rücksichtsvollen anderen Verkehrsteilnehmern, die den kleinen Schulanfängern freundlich winkend den Vorrang beim Überqueren der Fahrbahn lassen.

Auch Sie, als Verantwortungsträger in den bayerischen Städten und Gemeinden, könnten einen kleinen Beitrag zu mehr Sicherheit auf dem Schulweg leisten, indem Sie sich an der landesweiten Spannbandaktion der bayerischen Verkehrswachten beteiligen. Sie fordern dadurch alle Verkehrsteilnehmer deutlich sichtbar auf, sich unseren Schulneulingen und allen anderen Schulkindern gegenüber rücksichtsvoll und partnerschaftlich zu verhalten.

Bereits mit geringem finanziellem Aufwand können Sie bzw. die Schulen und Kindergärten in Ihrer Region viel für die Sicherheit der Kinder im Umfeld von Schulen und Kindertagesstätten tun.

Die Verkehrswacht Service GmbH liefert Ihnen gerne die Spannbander „Vorsicht Schulkinder“. Des Weiteren

ist im Sortiment das Spannband „Bitte Vorsicht: Kindergarten!“, denn bei kleineren Kindern müssen die Autofahrer besonders vorsichtig sein. Jedes Spannband kostet nur 55 Euro (inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten). Die Maße betragen 5 m x 1 m. Gerne können Sie die Spannbänder auch über den Online-Shop bestellen (<https://shop.verkehrswacht-bayern.de>).

**Weitere Informationen:**

Landesgeschäftsführer Manfred Raubold  
Tel. 089 / 540 133 33  
[raubold@verkehrswacht-bayern.de](mailto:raubold@verkehrswacht-bayern.de)



## Antragsfenster für die Kommunal- richtlinie seit 1. Juli geöffnet

Vom 1. Juli bis 30. September 2018 können Kommunen sowie andere Akteurinnen und Akteure des kommunalen Umfelds im Rahmen der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wieder Fördergelder beantragen, um Klimaschutzprojekte umzusetzen. Gefördert werden sowohl strategische als auch investive Maßnahmen. Für finanzschwache Kommunen ist das Programm besonders attraktiv: Sie können erhöhte Zuschüsse erhalten. Als zentrales Förderinstrument für den kommunalen Klimaschutz bietet die Kommunalrichtlinie eine große Angebotsvielfalt.

Finanziell unterstützt werden unter anderem

- Einstiegsberatungen
- die Erstellung von Klimaschutzkonzepten

- die Einstellung einer Klimaschutzmanagerin/eines Klimaschutzmanagers
- die Umrüstung von Straßen- oder Sporthallenbeleuchtung auf LED
- die Förderung des Radverkehrs
- Effizienzmaßnahmen in Rechenzentren
- sowie der Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare
- Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser von Schwimmbädern.

Antragsberechtigt sind neben Kommunen unter anderem auch gemeinnützige Sportvereine, mehrheitlich kommunale Unternehmen, Träger von Kindertagesstätten, (Hoch)Schulen und Religionsgemeinschaften. Förderanträge können im Antragszeitraum beim Projektträger Jülich eingereicht werden.

Bei Fragen rund um die Kommunalrichtlinie und die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) können sich Kommunen und andere Interessierte an das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) unter 030 39001-170 und unter [skkk@klimaschutz.de](mailto:skkk@klimaschutz.de) wenden. Das SK:KK ist im Auftrag des BMU tätig. Die Kommunalrichtlinie ist Teil der NKI des BMU. Von 2008 bis Ende 2017 haben über 3.000 Kommunen mit mehr als 12.500 Klimaschutzprojekten von der Förderung profitiert. Ziel der Richtlinie ist es, Akteurinnen und Akteure des kommunalen Umfelds dabei zu unterstützen, mithilfe von Klimaschutzmaßnahmen ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

**Weiterführende Links:**

- Die aktuellen Förderbedingungen der Kommunalrichtlinie sowie ausführliche Merkblätter hierzu finden Sie unter: [www.klimaschutz.de/Kommunalrichtlinie](http://www.klimaschutz.de/Kommunalrichtlinie)
- Informationen zur Antragstellung beim Projektträger Jülich finden Sie unter: [www.ptj.de/Klimaschutzinitiative-Kommunen](http://www.ptj.de/Klimaschutzinitiative-Kommunen)

**Weitere Informationen:**  
Öffentlichkeitsarbeit Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK)  
Taina Niederwipper  
[Niederwipper@difu.de](mailto:Niederwipper@difu.de)  
Tel. 030 / 39001 172

*Hinweis:* Das neue Antragsfenster bezieht sich auf die Kommunalrichtlinie, die am 1. Juli 2016 in Kraft trat.

## Servicestelle Kommunen in der Einen Welt sucht neue Klima- partnerschaften

In diesem Jahr startet das Projekt „Kommunale Klimapartnerschaften“ der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) in die inzwischen siebte Phase. Dazu sucht die SKEW deutsche Kommunen, die mit Partnerkommunen aus afrikanischen, lateinamerikanischen und süd- und ostasiatischen Ländern auf den Gebieten Klimaschutz und Klimaanpassung zusammenarbeiten wollen. Aufgerufen, eine Interessensbekundung für das Projekt einzureichen, sind Kommunen, die bereits partnerschaftlich mit einer Kommune aus dem Globalen Süden verbunden sind, aber auch solche Kommunen, die eine neue Partnerschaft begründen möchten. Auch Kommunen, die noch keine Kontakte zu Kommunen in den genannten Regionen haben, können eine Interessensbekundung hinterlegen. Die SKEW unterstützt die Kommunen in ihren Klimapartnerschaften dabei fachlich und finanziell. Interessierte Kommunen können noch **bis zum 30. September 2018** eine Interessensbekundung bei der SKEW hinterlegen.

Seit 2011 gibt es das Projekt „Kommunale Klimapartnerschaften“ der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW). In diesem Jahr startet das Projekt in die siebte Phase. Ziel des Projektes ist es, kommunale Partnerschaften mit deutscher Kommunen mit Kommunen aus dem Globalen Süden zu unterstützen, die sich mit den Themen Klimaschutz und Klimaanpassung beschäftigen. Dabei bie-

tet die SKEW die Finanzierung von internationalen Fachaustauschen, nationale und internationale Workshops, fachliche Begleitung, Seminare und weitere Unterstützungen der Partnerschaften an.

Aufgerufen zur Interessensbekundung sind Kommunen, die sich für eine Partnerschaft mit einer Kommune aus einem afrikanischen, südamerikanischen oder süd- oder ostasiatischen Land interessieren. Dabei können Kommunen einerseits eine Interessensbekundung für eine Klimapartnerschaft innerhalb einer schon existierenden kommunalen Partnerschaft mit einer Kommune aus den genannten Regionen abgeben. Andererseits können aber auch Kommunen ihr Interesse bekunden, die noch nicht partnerschaftlich mit einer Kommune aus dem Globalen Süden verbunden sind.

Kommunen können noch bis zum 30. September 2018 ihr Interesse an dem Projekt bekunden. Im Vorfeld ist auch der Informations-Workshop zu den kommunalen Klimapartnerschaften am 13. und 14. September in Köln empfehlenswert. Hier können sich Interessierte zum Projekt informieren. Interessierte Kommunen können eine Interessenbekundung über folgende E-Mail-Adresse abgeben:

[Climate.partnerships@engagement-global.de](mailto:Climate.partnerships@engagement-global.de)

Weitere Informationen zum Projekt „Kommunale Klimapartnerschaften“ sind zu finden unter:

<https://skew.engagement-global.de/kommunale-klimapartnerschaften.html>

Quelle: DStGB Aktuell 232018 vom 8.6.2018



## **BVerwG entscheidet in zwei Verfahren zum Fundtierrecht**

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwei grundlegende Entscheidungen zum Fundtierrecht getroffen. Das Gericht stellt fest, dass ein verwilderter Hund ohne feststellbaren Besitzer stets dem Fundrecht unterliegt. Die Aufgabe des Eigentums ist aufgrund eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz nicht möglich. Die Gemeinde, die einen solchen Hund an sich nimmt und in einem Tierheim unterbringt, erfüllt damit eine eigene Aufgabe als Fundbehörde und kann von einer anderen Behörde nicht den Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen (BVerwG, Urte. v. 26.04.2018 – 3 C 24.16). Das Urteil stößt aus kommunaler Sicht auf Kritik. Städte und Gemeinden stehen zu ihrer Pflicht als Fundtierbehörden. Dies kann aber nicht zum Regelfall erklärt werden. Denn es würde aufgrund der hohen Zahl an aufgefundenen wildlebenden Haustieren zu unverhältnismäßigen Belastungen der Kommunen führen. In einer anderen Entscheidung stellt das Gericht gleichzeitig klar, dass ein Tierschutzverein den Ersatz von Aufwendungen nur dann von der Gemeinde als Fundtierbehörde verlangen kann, wenn diese ihn beauftragt hat, das Tier in Obhut zu nehmen. Der Ablieferung eines Fundtieres dürfen in dem Fall keine Gründe des Tierschutzes entgegenstehen (BVerwG, Urteil v. 26.04.2018 – 3 C 5.16).

Die beiden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) nehmen zu zwei in der kommunalen Praxis wesentlichen Fragen im Fundtierrecht Stellung.

### **Einordnung eines verwilderten Hundes ohne feststellbaren Besitzer als Fundtier**

In der Entscheidung des BVerwG mit dem Az. 3 C 24.16 hatte das Gericht über die Einordnung eines auf dem Gemeindegebiet verwilderten Hundes als Fundtier zu entscheiden. Das Landratsamt, welches Tierschutzbehörde ist, lehnte es ab, den Hund unterzubringen. Darauf kündigte die Klägerin an, das Tier selbst unterzubringen und die Kosten dem beklagten Landkreis in Rechnung zu stellen. Dieser lehnte es nachfolgend ab, der Klägerin ihre Aufwendungen für den Transport und die Unterbringung des Hundes zu ersetzen, weil es sich um ein Fundtier gehandelt habe.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat einen Aufwendungsersatzanspruch der Gemeinde auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag verneint, da sie als Fundbehörde selbst für die Inobhutnahme des Hundes zuständig gewesen sei. Da das Eigentum an einem Tier nicht wirksam aufgegeben werden könne, sei der Hund als Fundtier zu behandeln.

Das BVerwG hat diese Entscheidung nun bestätigt. Zu Recht hat das Oberverwaltungsgericht die Möglichkeit der Aufgabe des Eigentums an dem Hund verneint und ihn damit als Fundtier behandelt. Ein verwilderter Hund ohne feststellbaren Besitzer unterliegt dem Fundrecht. Er ist nicht als herrenlos zu behandeln, weil die Aufgabe des Eigentums durch Besitzaufgabe (Dereliktion, § 959 BGB) gegen das Verbot verstößt, ein in menschlicher Obhut gehaltenes Tier auszusetzen, um sich seiner zu entledigen (§ 3 Nr. 3 TierSchG). Eine Gemeinde, die einen solchen Hund an sich nimmt und in einem Tierheim unterbringt, erfüllt damit eine eigene Aufgabe als Fundbehörde und kann von einer anderen Behörde nicht den Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

### **Ersatz von Aufwendungen eines Tierschutzvereins für Fundtiere**

In einer zweiten Entscheidung des BVerwG mit dem Az. 3 C 5.16 befasste

sich das Gericht mit den Klagen zweier Tierschutzvereine, die den Ersatz von Aufwendungen für die Unterbringung und tierärztliche Behandlung von insgesamt elf Katzen, die bei ihnen als Fundtiere abgegeben worden waren, von den Gemeinden fordern.

Die Kläger zeigten dies bei den beklagten Gemeinden als Fund an und wiesen mit Blick auf anfallende Kosten auf die Möglichkeit hin, die Katzen anderweitig unterzubringen. Die Beklagten reagierten darauf nicht und lehnten es nachfolgend ab, Aufwendungen zu ersetzen. Eine Vereinbarung zwischen den Tierschutzvereinen und den beklagten Gemeinden über die Verwahrung von Fundtieren bestand nicht.

Nach unterschiedlichen Urteilen der Verwaltungsgerichte hat der Verwaltungsgerichtshof die Klagen abgewiesen. Ein Ersatzanspruch auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag bestehe nicht, da die Fundbehörden für die Verwahrung und Versorgung eines Fundtieres grundsätzlich erst zuständig würden, wenn es bei ihnen abgeliefert werde. Das sei hier nicht geschehen. Es sei nichts dafür ersichtlich, dass die Katzen nicht hätten abgeliefert werden können.

Das BVerwG hat diese Entscheidungen auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz bestätigt. Tiere sind keine Sachen; die Vorschriften des Fundrechts sind auf sie aber entsprechend anzuwenden (§ 90a BGB). Nach dem Fundrecht obliegt es dem Finder, den Fund anzuzeigen und die Fundsache in Verwahrung zu nehmen (§§ 965, 966 BGB). Der Finder ist allerdings berechtigt und auf Anordnung verpflichtet, die Sache der Fundbehörde abzuliefern (§ 967 BGB). Eine Verwahrungspflicht der Fundbehörde, die als Grundlage einer Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht kommen kann, entsteht danach grundsätzlich erst mit der Ablieferung der Fundsache. Besondere Umstände, die es aus Gründen des Tierschutzes gebieten könnten, eine Verwahrungspflicht der Fundbehörde auch ohne Ablieferung an-

zunehmen, lagen hier jedoch nicht vor. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs ist nichts dafür ersichtlich, dass es nicht tierschutzgerecht gewesen wäre, die Katzen bei den Beklagten abzuliefern.

#### Anmerkung des DStGB

Das Bundesverwaltungsgericht trifft für die Kommunen als Fundtierbehörden wichtige rechtliche Klarstellungen, die jedoch aus kommunaler Sicht zumindest im Hinblick auf die Einordnung aufgefunderer, wildlebender Hunde als Fundtiere deutlich auf Kritik stoßen. Während die Entscheidung des Gerichts zum Ersatzanspruch der Aufwendungen eines Tierschutzvereins für Fundtiere gegen die Gemeinde schlüssig und zu begrüßen ist, stehen der Entscheidung über die nach dem Gericht geltende grundsätzliche Regel, dass es sich bei aufgefundenen, wildlebenden Hunden stets um Fundtiere handelt, gewichtige Argumente entgegen. Auch wenn Städte und Gemeinden zu ihrer Pflicht als Fundtierbehörden stehen, kann dies nicht zum Regelfall erklärt werden. Sofern die Kommunen künftig für alle wildlebenden Katzen und Hunde verantwortlich sein sollen, käme bei der Vielzahl wildlebender Tiere in Deutschland eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Haushalte auf die Kommunen zu, sofern diese die anfallenden Unterbringungs- und Betreuungskosten für diese Tiere vollständig zu übernehmen haben. Zudem widerspricht die Begründung dieser Regelvermutung mit einer Verletzung des Tierschutzrechts den Bewertungen des Fundrechtes. Dies bestätigte auch das VGH Kassel in seiner Entscheidung vom 17.05.2017 (Az.: 8 A 1064/14). Dort macht das Gericht klar, dass das Fundrecht in erster Linie keinen Tierschutz, sondern Eigentumsschutz bezweckt und die Inanspruchnahme der Gemeinden als Träger der Fundbehörden und damit deren wirtschaftliche Belastung nur zum Schutz des Eigentums rechtfertige, nicht aber zum Zwecke des Tierschutzes. Das Fundrecht sei nicht geeignet ist, Tierschutz zu verwirklichen, weshalb es

nicht geboten ist, seine Normen im Sinne des Tierschutzes zu verstehen. Die Fundbehörde sei zudem nicht Adressat des Tierschutzgesetzes. Weder bestehe eine Betreuungspflicht der Fundbehörde noch kenne das Tierschutzgesetz eine allgemeine Hilfeleistungspflicht für verletzte Tiere. Inwiefern das BVerwG sich mit den Argumenten auseinandergesetzt hat, wird erst mit Erscheinen der Urteilsbegründung ersichtlich werden.

Aus kommunaler Sicht sollte geprüft werden, ob nicht eine Vereinbarung mit Tierschutzverbänden, Tierheimen und Kommunen zur Unterbringung und Versorgung und den dafür anfallenden Kosten aufgefunderer wildlebender Tiere vor Ort getroffen werden kann. Auch die Bundesregierung und die Länder sind aufgefordert, ihren finanziellen Anteil an einer Verbesserung der Lage der Tierheime zu leisten. Zudem sind auch die Bürgerinnen und Bürger gefordert, einen verantwortungsbewussten Umgang mit Tieren zu pflegen.

Quelle: DStGB Aktuell 2018  
vom 18.5.2018

## Kein Anspruch auf geschlechter- proportionale Wahlvorschläge bei Landtags- und Kommunalwahlen

GG Art. 1 III, 20 III, 21 I, 28 I, 31, 38 I, 79 III, 142; BayVerf Art. 2, 4, 5, 12 I, 14 I, 118 II 2; BayLWG Art. 28 IV, 29 III, V, 38, 40 II, 42 I, II, 44 II, 45 I; BayBezWG Art. 4 I Nr. 4; BayGLKrWG Art. 29, 45

1. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufstellung der Wahlkreislis-ten durch die jeweiligen Wahlvor-schlagsträger für die Wahlen zum

Landtag (Art. 29 III und V BayLWG) und zu den Bezirkstagen (Art. 4 I Nr. 4 BayBezWG iVm Art. 29 III und V BayLWG) sowie über die Aufstellung der sich bewerbenden Personen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte (Art. 29 BayGLKrWG) sind dadurch geprägt, dass sie sowohl im Allgemeinen als auch geschlechtsspezifisch neutral gehalten sind. Durch diese rechtlich-formale Betrachtungsweise werden verfassungsmäßige Rechte weder der Kandidatinnen noch der Wählerinnen verletzt.

2. Aus der Bayerischen Verfassung ergibt sich keine Pflicht des Gesetzgebers, die bisher geltenden wahlrechtlichen Bestimmungen um paritätische Vorgaben zu ergänzen, die darauf gerichtet sind, dass Parteien und Wählergruppen aus ihren Reihen in gleicher Anzahl Frauen und Männer als Kandidatinnen und Kandidaten auf ihren Wahlvorschlägen benennen und diese gleichermaßen auf „aussichtsreiche“ Listenplätze setzen müssen.

a) Ein Anspruch auf geschlechterproportionale Besetzung des Landtags oder kommunaler Vertretungskörperschaften und entsprechend von Kandidatenlisten lässt sich dem Demokratieprinzip (Art. 2, 4 und 5 BayVerf) nicht entnehmen; das Parlament muss kein möglichst genaues Spiegelbild der Bevölkerung darstellen.

b) Art. 118 II 2 BayVerf räumt dem Gesetzgeber hinsichtlich des Förderauftrags zur Herstellung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Bei der Ausgestaltung des Wahlvorschlagsrechts spricht neben dem Grundsatz der Wahlgleichheit und dem grundsätzlichen Verbot geschlechtsspezifischer Differenzierung insbesondere die Programm-, Organisations- und Wahlvorschlagsfreiheit der Parteien gegen verpflichtende paritätische Vorgaben

3. Soweit die Antragstellerinnen und Antragsteller das Fehlen geschlechterparitätischer Vorgaben im Hinblick

auf das Wahlvorschlagsrecht für Direktmandate (Stimmkreisbewerber) bei Landtags- und Bezirkswahlen (Art. 28 IV BayLWG und Art. 4 I Nr. 4 BayBezWG iVm Art. 28 IV BayLWG) und für die Wahl der ersten Bürgermeister und Landräte (Art. 45 BayGLKrWG) rügen, ist die Popularklage bereits unzulässig. Denn es mangelt an einer Auseinandersetzung mit der Frage, inwiefern sich derartige Regelungen mit dem bestehenden, in seinen wesentlichen Grundzügen durch die Verfassung selbst (Art. 12 I, 14 I BayVerf) vorgegebenen Wahlsystem in Einklang bringen ließen. (Nur Leitsatz)

BayVerfGH,

Entscheid v. 26.3.2018 – Vf. 15-VII-16



## **Neue Methoden – frische Ideen In der Praxis wirksam werden**

**24. – 25. Juli 2018  
in Thierhaupten**

Bürgermeister, eine Arbeit mit vielfältigen Herausforderungen. Wer sie machen will, auch über mehrere Wahlperioden hinweg, braucht gutes Rüstzeug und ein gesundes Maß an Selbstfürsorge.

In diesem Seminar können Sie eine Vielfalt an neuen Methoden ausprobieren, sich Zeit nehmen, Ihre eigene Arbeit zu überdenken und sich mit Kolleginnen und Kollegen austauschen. Sie sollen sich stärken, Ideen entwickeln und mitnehmen, um Ihre Arbeit weiterhin für Ihre Bürger und für sich mit Freude zu tun. Sie können im Seminar Ihre eigenen Schwerpunkte auswählen.

Die große Gruppe und drei Trainer ermöglichen eine Vielzahl von Impulsen und Workshops. Sie können Ihre persönlichen Schwerpunkte setzen.

### **Ziele des Seminars:**

Anhand Ihrer eigenen Fragen und Themen

- können Sie neue Methoden von Projektplanung über Veränderungsmanagement bis Teamentwicklung ausprobieren und erlernen
- neue Ideen und Ansätze entwickeln
- die eigene Arbeitssituation betrachten und verbessern
- und den Austausch mit Kolleginnen und Kollegen pflegen

### **Zielgruppe:**

Erste Bürgermeister/innen und Stellvertreter/innen

Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen beschränkt.

### **Veranstaltungsort:**

Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten, Lkr. Augsburg

### **Kosten:**

250 € inkl. Verpflegung und Tagungsgetränke

### **Anmeldung:**

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.  
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten  
Tel. 08271/41441

Fax 08271/41442

[info@sdl-thierhaupten.de](mailto:info@sdl-thierhaupten.de)

[www.sdl-thierhaupten.de](http://www.sdl-thierhaupten.de)

## Workshop „Gut beteiligt bei Windenergie- planungen!“

23. – 24. August 2018  
in Erfurt

Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) lädt zum Workshop „Gut beteiligt bei Windenergieplanungen!“ ein. Der Workshop richtet sich an Vertreter von Kommunen in Süddeutschland.

In dem zweitägigen Seminar wird deutlich, welche Möglichkeiten und Hindernisse bei der Beteiligung an Planungsvorhaben existieren. Neben theoretischem Basiswissen werden vor allem Methoden für die Konzeption von Teilnahmeverfahren vermittelt. Im Zentrum steht die Arbeit mit der sogenannten Beteiligungseinschätzung, einem Tool des Instituts für Partizipatives Gestalten (IPG), welches bei der Auseinandersetzung mit und der Planung des eigenen Vorhabens unterstützt. Anhand von Fallbeispielen aus der beruflichen Praxis und interaktiven Lernformen wird ein gemeinschaftliches und lebhaftes Seminar, kollegiale Beratung und ein intensiver Erfahrungsaustausch möglich.

Die Teilnahme an dem Workshop ist kostenfrei, es wird um Anmeldung gebeten. Der Workshop wird in Kooperation mit der Servicestelle Windenergie der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (THEGA) organisiert.

### Veranstaltungsort:

KrämerLoft Co-Working  
Bahnhofstraße 16 / Büßleber Gasse  
99084 Erfurt

### Weitere Informationen:

Bettina Bönisch  
Tel. 030 / 6449460-64  
boenisch@fa-wind.de  
[www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de)

## 10. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht

13. – 14. September 2018  
in Speyer

Das Bestattungs- und Friedhofswesen befindet sich im Umbruch: Gesellschaftliche Veränderungen wie neue Einstellungen zum Tod, zunehmende religiöse Vielfalt, Auflösung traditioneller Familienverbände, aber auch die zunehmende Liberalisierung und Privatisierung von Bestattungsleistungen begründen neue Herausforderungen. Dies hat auch Auswirkungen auf das überkommene Friedhofs- und Bestattungsrecht. Ziel der jährlich stattfindenden Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht soll daher sein, für Fragen in diesem Bereich ein Diskussionsforum vornehmlich zu aktuellen rechtlichen Problemen zu bilden.

### Programm:

Donnerstag, 13. September 2018:

- Der Familienkonflikt, die Friedhofsverwaltung, der Bestatter und die Mediation
- Satzungen für kirchliche Friedhöfe: Rechtsnatur und Gestaltungsmöglichkeiten
- Aktuelle Rechtsprechung zum Friedhofs- und Bestattungsrecht
- Trauerzeremonie und Totengedenken bei der Bundeswehr
- Praxisbericht: Grundsätze ordnungsgemäßer Friedhofsbewirtschaftung und Bestattung

Freitag, 14. September 2018:

- Gebühren und Wettbewerb – aktuelle Kalkulationsherausforderungen für die Praxis
- Friedhofsgebühren sicher festsetzen
- Das Bestattungsrecht in Italien

### Veranstaltungsort:

Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer  
Freiherr-vom-Stein-Straße 2  
67346 Speyer

### Anmeldung:

<http://www.uni-speyer.de/de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm.php>

Anmeldeschluss: 31. August 2018

### Kosten:

290 € (ohne Unterkunft und Verpflegung)

### Ansprechpartner:

Katja Niedermeier  
Tel. 06232 / 654-226 und  
Anja Roth  
Tel. 06232 / 654-281  
Fax 06232 / 654-488

[Tagungssekretariat@uni-speyer.de](mailto:Tagungssekretariat@uni-speyer.de)  
<http://www.uni-speyer.de>

## Stadtrad, Landrad, Gemeinderad – 3. Deutscher Kommunalrad- kongress

19. September 2018  
in Göttingen

StadtRad  
LandRad  
GemeindeRad  
3. Deutscher Kommunalradkongress  
19. September 2018, Göttingen



Am 19. September 2018 findet in Göttingen der 3. Deutsche Kommunalradkongress statt. Die Veranstaltung steht unter dem Titel „Innovativer Radverkehr in den Kommunen“. Es werden gezielt Fragestellungen rund um eine innovative kommunale Rad-

verkehrsförderung beleuchtet und aktuelle Problemlagen diskutiert.

Umweltfreundliche und gesunde Mobilität ist im Trend. Sie wird im Zuge der Klimaschutz- und Luftreinhalte-debatte gefordert. Leihräder werden in immer mehr Städten in großen Stückzahlen bereitgestellt und der Online-Handel lässt den Lieferverkehr wachsen. Dies erfordert Innovationen der Radverkehrsförderung in Städten, Gemeinden und Landkreisen. Wie kann der Radverkehr sicherer und damit attraktiver werden? Wie kann der begrenzte öffentliche Straßenraum besser genutzt werden, auch für Fahrradparkmöglichkeiten? Welche Rolle kann das Fahrrad im Bereich der Pendlermobilität und beim Lieferverkehr übernehmen?

Diese und weitere Fragestellungen sollen auf dem „3. Deutschen Kommunalradkongress“ mit kommunalpolitischen Entscheidungsträgern, den zuständigen Verwaltungsmitarbeitern aus den Städten, Gemeinden und Kreisen sowie den Radverkehrsbeauftragten diskutiert werden.

Der Kongress ist eine Kooperationsveranstaltung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Deutschen Städtetages, des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, des Niedersächsischen Städtetages, der Stadt Göttingen, dem Landkreis Göttingen sowie dem Land Niedersachsen und wird von einer umfangreichen Ausstellung begleitet.

**Anmeldungen und Programm:**  
[www.kommunalradkongress.de](http://www.kommunalradkongress.de)

#### Rückfragen:

DStGB  
Carsten Hansen  
Tel. 030 / 77307-243  
[carsten.hansen@dstgb.de](mailto:carsten.hansen@dstgb.de)

## Praxis-Seminar zur UTM-Umstellung in Bayern zum 1.1.2019

am 21. September 2018  
in Würzburg

Das BILDUNGSWERK VDV sowie der VDV Landesverband Bayern möchten mit dem angebotenen Praxis-Seminar alle Kolleginnen und Kollegen ansprechen, die mit Geobasisdaten und amtlichen Koordinatenbezug arbeiten.

Die Referentenbeiträge zeigen anschaulich und praxisnah die zu erwartenden Auswirkungen und zugleich Lösungsvorschläge der für den Jahreswechsel vorgesehenen ETRS89/UTM-Überführung der Geobasisdaten in Bayern auf.

Die Referenten gehen dabei auf die technischen Hintergründe und die praktische Umsetzung ein (LDBV). Softwarefirmen zeigen auf, wie die Transformationen nach und aus ETRS89/UTM gelöst wurden (Cremer-Software und ProVI). Kollegen aus dem Bereich der Ingenieurvermessung stellen dar, wie sich UTM-Abbildungsverzerrungen auf Ingenieurprojekte auswirken (IGVB-Präsident Thomas Fernkorn, Ralf Kowalski vom IB Spiekermann) und wie der Geodät als Schnittstelle hier eine zentrale Position einnimmt. Klaus Kiesel von der Mainfranken Netze GmbH Würzburg richtet den Blick auf die Belange von Versorgungsunternehmen. Abschließend zeigen die Kollegen namhafter Gerätehersteller (Leica, Trimble, ...) wo die notwendigen Einstellungen an ihren Messgeräten vorgenommen werden müssen, die beim Messen in ETRS89/UTM-Projektion erforderlich sind.

#### Das Forum richtet sich an:

- Ingenieurbüros
- Prüf-SVs

- Baufirmen
- Ver- und Entsorgungsbetrieben
- Kommunen

Ein reichhaltig zusammengestelltes Nachschlagewerk aller Referentenbeiträge rundet das Seminar ab.

#### Veranstaltungsort:

CCW Congress Centrum Würzburg  
Kranenkai 34, 97070 Würzburg

#### Teilnahmegebühr:

Mitglieder (VDV/BW VDV/DVW/BDVI):  
70 €

Nichtmitglieder: 100 €

Studierende: 35 €

#### Anmeldung:

<https://anmeldung.bw-vdv.de>

Weitere Infos zu den Themen finden Sie im Internet auf den Seiten des BILDUNGSWERK VDV.

## SYNERGIE – Das Energiespar- festival

23. September 2018  
in Friedberg



Das Energiesparfestival setzt auf Synergie: zusammenkommen und gemeinsam etwas bewirken! Und zwar nicht mit Verzicht und erhobenem Zeigefinger, sondern mit viel Platz zum Experimentieren, Gestalten und Ausprobieren. In der diesjährigen Auftaktveranstaltung in Treuchtlingen am 6. Mai ging es um die Fragen: Wie

wollen wir morgen leben? Und wie kommen wir da hin? Das Event gab alltagsnahe Inspirationen und Lösungsansätze für den eigenen Lebensstil.

Erfahrene Bastler, Handwerker, Gärtner und Künstler zeigten in kreativen Workshops, dass es beim Energiesparen um mehr als einen Kühlschrank mit der Effizienzklasse A+++ geht. Es bedeutet auch: Ressourcen schonen und Alltagsgegenstände umwandeln statt wegwerfen! Ob Gästepantoffel aus alten Jeans nähen, neue Schlüssel aus alten Schallplatten gestalten oder defekte Haushalts- und Elektrogeräte im Repair-Café richten lassen – scheinbar nutzlos gewordene Dinge verwandelten sich beim Upcycling-Workshop wieder in nützliche Produkte.

Interessierte und Engagierte aus der Gegend kamen zusammen und tauschten sich aus. Regionale Leckereien und ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm luden zum Verweilen ein. Doch auch in der Umgebung war etwas geboten. So führte eine E-Bike-Tour zum Bauernhof „Am Eulenhof“ mit Rindern, Schweinen und Hasen sowie einer eigenen Biogasanlage. Und am Abend ging es ab zur Headphone-Party. Viele ließen sich den Spaß nicht nehmen, liehen sich Kopfhörer aus und dann hieß es: Musik an und leise lostanzen!

Synergie-Festivals wie in Treuchtlingen und zuletzt in Deggendorf am 26. Mai liefern den Beweis: Energiesparen kann attraktiv sein! Die bayernweite Veranstaltungsreihe wird im Jahr 2018 und 2019 fortgeführt. Über 14 weitere Kommunen sind im Gespräch und eine steht bereits fest: Friedberg, am 23. September 2018.

#### Bald auch in ihrer Kommune?

Möchten auch Sie das Thema Energiewende an die Bürgerinnen und Bürger in Ihrer Kommune herantragen? Dann stellt Ihnen das Bayerische Landesamt für Umwelt das moderne Konzept mit einem Leitfaden zur Verfügung. Die umfangreichen Unterlagen umfassen zusätzlich Layoutvorlagen und Werbemittel wie Ban-

ner, Plakate und Aufsteller.

Melden Sie sich bei Interesse unter: [oekoenergie@lfu.bayern.de](mailto:oekoenergie@lfu.bayern.de)

Weitere Informationen: [www.synergie-festival.de](http://www.synergie-festival.de)



### Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

#### Kontakt:

Tel. 0 86 38 / 85 636  
Fax 0 86 38 / 88 66 39  
[h\\_auer@web.de](mailto:h_auer@web.de)

### Löschfahrzeug 8 zu verkaufen

Die Gemeinde Rödelsee verkauft ein LF8 der Freiwilligen Feuerwehr Fröhstockheim.

Hersteller: IVECO MAGIRUS 75-16, 140 PS, Baujahr 1987, Kilometer: 15568, Frontpumpe ohne Funktion, Abgasstrahler defekt, ohne Funk, altersbedingter Verschleiß, Lackabplatzungen, wenig Rost

Daten Stromerzeuger: Knurz KIRSCH, Kombi-Gen. Typ 5BSN, S.Nr. 17969, Baujahr 1987

Daten Tragkraftspritze: Ziegler, TS 8/8, Baujahr 1987, Pumpe fördert 1000-1100 l/min, Trockensaugprobe wird nicht gehalten

Zusätzlich verladen:

eine TS 8, ein alter Stromerzeuger, 6 Schlauchbrücken aus Holz, Einreißhaken steckbar, 6 Saugschlauch 1,6 m, 4 Steckleiterteile Holz, Brandpatschen, 2 Besen, 10 Ltr-Kanister Blech, Standrohr und Hydraulische Schere mit Handpumpe ohne Funktion.

#### Fragen und Angebote an:

Gemeinde Rödelsee  
p.A.VGem Iphofen  
Herrn Kräutlein  
Marktplatz 26, 97346 Iphofen  
Tel. 09323 / 8715-23  
[alfred.kraeutlein@vgem.iphofen.de](mailto:alfred.kraeutlein@vgem.iphofen.de)

## Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage:

[http://www.bay-gemeindetag.de/Sammelbeschaffungen  
Feuerwehrfahrzeuge.aspx](http://www.bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx)

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: [baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de).

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

## Jahrgangsbände der Bayerischen Verwaltungsblätter (BayVBl.) zu verschenken

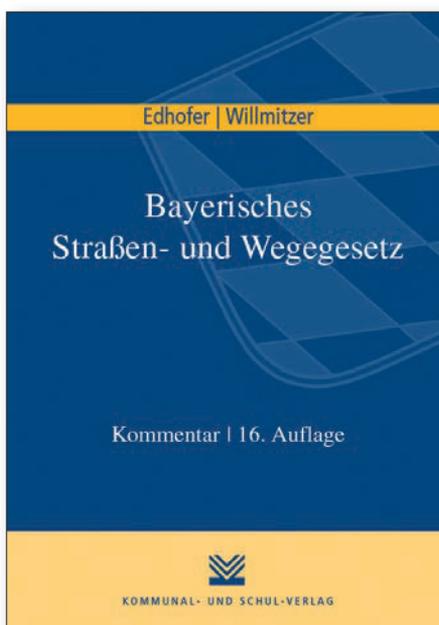
Jahrgangsbände der Bayerischen Verwaltungsblätter (BayVBl.), Jahrgänge 1955 bis 2010, aus Privatbestand kostenlos (Selbstabholung: Standort Würzburg; bei Versand gegen Versandkosten) zu vergeben. Es gilt das „Windhundprinzip“.

Interessierte Städte, Märkte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften u.a. Körperschaften können sich gerne melden bei:

Bayerischer Gemeindetag  
Frau Zimmermann  
Tel. 089 / 36 00 09-43  
[katrin.zimmermann@bay-gemeindetag.de](mailto:katrin.zimmermann@bay-gemeindetag.de)



### Edhofer/Willmitzer: Bayerisches Straßen- und Wegegesetz



69,00 € inkl. MwSt.  
Kommentar, 16. Auflage 2018  
874 Seiten, kartoniert  
Format 16,5 x 23,5 cm  
ISBN 978-3-8293-1371-1

Straßen und Wege tragen als die Lebensadern eines Landes ganz wesentlich zu dessen struktureller und wirtschaftlicher Entwicklung bei. Von daher gehört das Bayerische Straßen- und Wegegesetz zu den in der Verwaltungspraxis und in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bedeutendsten Landesgesetzen des Freistaates Bayern.

Die 16. wesentlich geänderte und ergänzte Auflage des Jahrzehnte in Praxis und Ausbildung bewährten Kommentars berücksichtigt die aktuelle Rechtslage, die höchstrichterliche Rechtsprechung und umfangreiche juristische Literatur zum Straßen- und Wegerecht.

Anlass für die neue Auflage der Kommentierung des BayStrWG sind insbesondere die Änderungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zur Planfeststellung bei Störfallrisiko und zu Schnellstraßen, aber auch die gravierenden Änderungen des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs brachte außerdem Antworten zu vielen spezifischen Straßenrechtsfragen.

Die Erläuterungen sind klar und übersichtlich gegliedert. Durch die Hervorhebung von Stichwörtern sind die Antworten und Lösungen zu den einzelnen Fragen und Problemfeldern leicht aufzufinden.

Im Anhang sind die für die Praxis wichtigsten Auszüge aus Gesetzen, Verordnungen, Vollzugsbekanntmachungen und Satzungsmustern abgedruckt.

16 Auflagen sprechen für sich – der aktuelle praxisorientierte Kommentar eignet sich für alle: Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landratsämter, Bezirksregierungen, Straßenbaubehörden und -unterneh-

men, Planer, Architekten, Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Dozenten, Studierende und interessierte Bürger.

Manfred Edhofer war Leitender Regierungsdirektor und Sachgebietsleiter bei der Regierung von Niederbayern und Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule; Reiner Willmitzer war Leitender Regierungsdirektor und Sachgebietsleiter bei der Regierung von Oberfranken.

### Prof. Dr. Martin Burgi: Vergaberecht



Systematische Darstellung für Praxis und Ausbildung  
2. Auflage. 2018. XXVII, 320 Seiten, kartoniert  
C.H.Beck, ISBN 978-3-406-72456-5  
39,80 €

Bereits mit der 1. Auflage aus dem Jahr 2016 gelang es Prof. Dr. Martin Burgi das immer komplexer werdende Geflecht des Vergaberechts in einer systematischen Darstellung auf die wesentlichen Punkte zurückzuführen. Die Neuauflage berücksichtigt die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und das Wettbewerbsregistergesetz. Sie erläutert diese und weitere Fortentwicklungen sowie das umfangreiche Material aus Rechtsprechung und Schrifttum auf dem Stand von Februar 2018.



Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet unter <http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2018.aspx> abgerufen werden.

## „Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 4. Mai bis 8. Juni 2018

### Brüssel Aktuell 17/2018

04. bis 11. Mai 2018

#### **Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- Transparenz: Unionsweiter Schutz von Hinweisgebern
- Gesellschaftsrecht: Kommission veröffentlicht Maßnahmenpaket

#### **Umwelt, Energie und Verkehr**

- Umweltschutz: Konsultationen zum 7. Umweltaktionsprogramm veröffentlicht

#### **Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung**

- Einzelhandel: Kommission betont Niederlassungsfreiheit für Einzelhandel
- Kohäsionspolitik: Europäisches Parlament zieht Schlüsse aus dem 7. Kohäsionsbericht

#### **Soziales, Bildung und Kultur**

- Rentenversorgung: Bericht zur Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe
- Initiative DiscoverEU: Interrail-Tickets für 15.000 18-jährige Europäer

#### **Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen**

- Mehrjähriger Finanzrahmen: Reform der EU-Einnahmen, u. a. mit neuen Eigenmitteln
- Bessere Rechtsetzung: Kommission bittet um Feedback
- Zukunft Europas: europaweite Bürgerbefragungen und Bürgerdialoge der Kommission

#### **Förderprogramme**

- Elektronische Rechnungsstellung: Förderaufruf bezüglich des EU-Standards für eInvoicing

### Brüssel Aktuell 18/2018

11. bis 18. Mai 2018

#### **Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- Freihandel: Abkommen mit Japan und Singapur sowie Mitspracherecht der Kommunen
- Beihilferecht: Analyse zur Relevanz direkter EU-Fördermittel

#### **Umwelt, Energie und Verkehr**

- Luftqualität: Klage vor dem EuGH, Mitteilung und Konsultation zur Luftverschmutzung
- Gewässerunreinigung durch Nitrat: Kommission veröffentlicht neuen Bericht
- Vogelschutz- und FFH-Richtlinien: Kommission publiziert zwei Leitfäden

#### **Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung**

- EU-Städteagenda: neue Partnerschaften zu Kulturerbe und Sicherheit angekündigt

#### **Soziales, Bildung und Kultur**

- Familienzusammenführung: EuGH zu Anträgen trotz Einreiseverbots
- Intelligenter Tourismus: Bewerbung um Auszeichnung möglich

#### **Förderprogramme**

- Cybersicherheit und öffentlich zugängliche Daten: Neue Förderaufrufe der Kommission
- INTERREG Europe: Vierter Aufruf für Projektvorschläge

### Brüssel Aktuell 19/2018

18. bis 25. Mai 2018

#### **Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- Freihandelsabkommen: Mandat für Verhandlungen mit Australien und Neuseeland
- Digitalisierung: Index digitale Wirtschaft und Gesellschaft 2018 (DESI)

### **Umwelt, Energie und Verkehr**

- Verkehr: neue Elemente der EU-Mobilitätsstrategie der Kommission vorgestellt
- Umweltrecht: Aufhebung veralteter Rechtsakte zur Umweltberichterstattung

### **Soziales, Bildung und Kultur**

- Migration I: Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Migrationsagenda
- Migration II: Modernisierung des Visa-Informationssystems
- Migration III: EU-Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen
- Bildung: Konsultation zu Trends und Zukunft der beruflichen Bildung

### **Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen**

- Mehrjähriger Finanzrahmen: Vorschlag zum Rechtsstaatlichkeitsmechanismus
- Eurobarometer: Zustimmung der Bürger zu EU auf Rekordhoch
- Rechte und Verbraucherschutz: Kampagne #EUandME gestartet

### **Förderprogramme**

- Verkehr: Kommission startet Förderaufruf im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“

### **In eigener Sache**

- LEADER: Erfahrungsaustausch zwischen Regionalmanagement und EU-Ebene
- Brüssel Aktuell: Ergebnisse der Leser-Umfrage

## **Brüssel Aktuell 20/2018**

25. Mai bis 1. Juni 2018

### **Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- Vergaberecht: Leitfaden zu innovativer öffentlicher Auftragsvergabe
- Kapitalmarktunion I: Ausschussberichte zu Wertpapierfirmen und Studie der EBA
- Kapitalmarktunion II: Kommission veröffentlicht Maßnahmenpaket
- Digitalisierung: Stand der Vorschläge zum digitalen Binnenmarkt

### **Umwelt, Energie und Verkehr**

- Trinkwasserrichtlinie: Entwurf des Parlamentsberichts verfügbar
- Plastikstrategie: Entwurf einer Richtlinie zu Einweg-Plastikartikeln
- Verkehr I: Änderungen im Sicherheitsmanagement der Straßeninfrastruktur
- Verkehr II: Workshop von UITP und JASPERS zur Busflottenerneuerung
- EU-Badegewässerbericht: sehr gute Wasserqualität in Deutschland

### **Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung**

- EU-Städteagenda: Aufruf für neue Partnerschaften zu Sicherheit und Kulturerbe

### **Soziales, Bildung und Kultur**

- Eingliederung Langzeitarbeitsloser: Konsultation zu Ratsempfehlung

### **Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen**

- Europäisches Semester: Länderspezifische Empfehlungen 2018 veröffentlicht
- Mehrjähriger Finanzrahmen: Rat äußert sich zur Raumfahrt-politik
- Nationale Experten: Neue Stellen ausgeschrieben

### **In eigener Sache**

- Veranstaltung zu ausgewählten Themen des Mobilitäts-pakets II

## **Brüssel Aktuell 21/2018**

1. bis 8. Juni 2018

### **Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- Digitales: Neuer Fond für Programm „Digitales Europa“
- Freihandel: Neue Leitlinien für Freihandelsabkommen und -politik

### **Umwelt, Energie und Verkehr**

- Wasserwiederverwendung: Kommission schlägt neue Verordnung vor
- LULUCF- und Lastenteilungsverordnung: formelle Unterzeichnung der Präsidenten
- Tierschutz: EuGH zum Schutz des Tierwohls bei religiöser Schlachtung

### **Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung**

- Mehrjähriger Finanzrahmen I: Vorschlag für EFRE-Verordnung
- Mehrjähriger Finanzrahmen II: Vorschlag für INTERREG-Verordnung
- Städteagenda: Feedback zu Aktionsplan im Beschaffungswesen

### **Soziales, Bildung und Kultur**

- Mehrjähriger Finanzrahmen III: Programm „Rechte und Werte“
- Mehrjähriger Finanzrahmen IV: Entwurf für den Europäischen Sozialfonds Plus
- Jugend, Bildung und Kultur: Zweites Initiativpaket veröffentlicht
- EU-Jugendpolitik: Jugendstrategie 2019-2027 vorgelegt
- Asylverfahren: EuGH zum Verfahrensablauf bei Überstellung nach Dublin-III
- Gesundheit: Drogenbericht 2018 veröffentlicht und Konsultation zur EMCDDA

### **Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen**

- Mehrjähriger Finanzrahmen V: Dachverordnungsentwurf für geteilte Mittelverwaltung
- Mehrjähriger Finanzrahmen VI: Parlament wendet sich gegen Budgetkürzungen



## Aktuelles aus Brüssel

### Die EU-Seiten ...



#### Umwelt, Energie und Verkehr

##### Trinkwasserrichtlinie: Entwurf des Parlamentsberichts verfügbar

Der Berichtsentwurf des Parlamentsausschusses für Umwelt, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) zum Entwurf einer Änderung der Trinkwasserrichtlinie ist mittlerweile auch in deutscher Sprache verfügbar (vgl. *Brüssel Aktuell* 5/2018). Der Berichterstatter Michel Dantin (EVP; FR) schlägt u. a. vor, die Parameter für Schadstoffgrenzwerte auf das WHO-Niveau anzuheben, einzelne Möglichkeiten zur Abweichung aus der bisherigen Richtlinie beizubehalten und einige Parameter zu bloßen Indikatorparametern herabzustufen. Bezüglich der, von der Kommission vorgeschlagenen kostenlosen Bereitstellung von Wasser im öffentlichen Raum, schlägt der Berichterstatter eine Verhältnismäßigkeitsprüfung anhand der örtlichen Gegebenheiten vor. Hinsichtlich der Informationspflichten enthält der Entwurf geringfügige Einschränkungen. Für das System zur Probenahmehäufigkeit wird hingegen eine grundlegende Änderung vorgeschlagen.

##### Risikobasierter Prüfansatz

Am neuen risikobasierten Ansatz nimmt der Entwurf keine wesentlichen Änderungen vor, allerdings wird die Gefahrenbewertung entsprechend Art. 7 Abs. 2 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG von einem dreijährigen auf ein sechsjähriges Intervall verlängert (ÄÄ 38). Auf den strittigen Wechsel von der Überwachung des Einzugsgebiets hin zum Entnahmegbiet geht der Berichtsentwurf nicht ein. Allerdings sieht der Berichterstatter vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Abhilfemaßnahmen im Rahmen der durch die Wasserrahmenrichtlinie vorgeschriebenen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete ergreifen sollen (ÄÄ 40). Interessant ist hier zudem, dass der Berichterstatter Mikroplastik aus der Liste der in Wasserkörpern regelmäßig zu prüfenden Schadstoffe streicht (ÄÄ 47). Begründet wird dies damit, dass es weder wissenschaftliche Daten, die eine potenzielle Gefahr von Mikroplastik für die menschliche Gesundheit belegen, noch eine gemeinsame Analyseverfahren gebe.

##### Parameter

Der Berichterstatter setzt sich für eine Anpassung der Parameter an die Grenzwerte ein, die Seitens der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgeschlagen werden. Die strengeren Vorgaben der Kommission lehnt er ab (ÄÄ 103, 104). Zudem führt er eine neue Liste von sog. Indikatorparametern ein. Diese sollen ausschließlich Kontrollzwecken dienen und keine Handlungspflichten wegen Gesundheitsgefahren auslösen, da sie nach Ansicht des Berichterstatters keine direkten Auswirkungen auf die Gesundheit haben (ÄÄ 30). Davon umfasst sind u. a. Aluminium, Chlorid, Eisen, Sulfat und Mangan (ÄÄ 105). Die von der Kommission aufgenommenen sog. endokrinen Disruptoren will der Berichterstatter auf eine gesonderte Beobachtungsliste setzen, um eine Neubewertung zu ermöglichen, wenn wissenschaftliche Studien doch eine Gefahr für die menschliche Gesundheit aufzeigen sollten (ÄÄ 75 und 107).

##### Probenahmehäufigkeit

Bezüglich des kritisierten Stufensystems des Kommissionsvorschlags setzt der Berichterstatter auf ein getrenntes und differenziertes Probenahmesystem (ÄÄ 108). Es unterscheidet zwischen der Prüfhäufigkeit bei Schlüssel-

parametern (wie *Escherichia coli*, Sporen von *Clostridium perfringens* und somatischen Coliphagen) und den sonstigen Parametern. Schlüsselparameter sollen demnach in sieben Stufen zwischen 6 und 365-mal pro Jahr geprüft werden, andere Parameter nur zwischen 1 und 12-mal.

##### Gesundheitsgefährdung und Befugnis zur Abweichung

Im Gegensatz zum Entwurf der Kommission soll nicht mehr jede Überschreitung der mikrobiologischen und chemischen Parameter automatisch eine Gesundheitsgefährdung anzeigen und entsprechende Maßnahmen auslösen. Vielmehr bekommen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, selbst die Entscheidung zu treffen, ob die Überschreitung eine Gefährdung darstellt (ÄÄ 78). Zudem soll die von der Kommission in ihrem Entwurf gestrichene Möglichkeit befristeter nationaler Abweichungen von den Parametergrenzwerten beibehalten werden (ÄÄ 82). Damit könnten die Mitgliedstaaten für bis zu drei Jahre andere Grenzwerte festlegen.

##### Informationspflichten

Auch an den Online-Informationspflichten aus dem Kommissionentwurf hält der Berichterstatter fest, wobei jedoch der Detailgrad für die Informationen über die Kostenstruktur geringfügig gesenkt wird (ÄÄ 90 bis 94). Während der Berichterstatter eine Terrorismusgefahr bei Bekanntwerden der Daten über die geprüften Entnahmestellen und die von der Risikobewertung erfassten Wasserkörper sieht (ÄÄ 44), also bei Daten, die heute teilweise einsehbar bzw. in den Gemeinden allgemein bekannt sind, scheint die Offenlegung der Kostenstruktur und Investitionspläne der Wasserversorger unproblematisch.

##### Recht auf Trinkwasser

An der grundsätzlichen Entscheidung, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, an bestimmten öffentlichen Orten kostenloses Trinkwasser bereitzustellen, hält der Berichterstatter fest. Er sieht jedoch vor, dass dabei spezifische örtliche Gegebenheiten wie das Klima berücksichtigt werden (ÄÄ 85) und nur solche Maßnahmen zur kostenlosen Bereitstellung von Trinkwasser getroffen werden, die von den Mitgliedstaaten als erforderlich erachtet werden (ÄÄ 87). Führen diese Vorgaben zu einer Verpflichtung von Kommunen, so sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese sich mit den Ressourcen des betreffenden Verteilungsnetzes, der Größe des Netzes und der Art der Herausforderung vereinbaren lassen (ÄÄ 88). Dadurch soll verhindert werden, dass durch die Vorgaben unverhältnismäßige Kosten entstehen.

##### Definition von Versorgungsunternehmen

Überraschend ist die Änderung der Definition von Versorgungsunternehmen durch den Berichterstatter (ÄÄ 24). Versorgungsunternehmen im Sinne der Richtlinie sollen danach nur noch Behörden sein, die für die Herstellung und die Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verantwortlich sind und die täglich im Schnitt mindestens 10 m<sup>3</sup> Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellen. Gerade angesichts der in anderen Mitgliedstaaten teilweise erfolgten Privatisierung der Wasserversorgung ist dies nicht nachvollziehbar und führt auch zu kleineren Widersprüchen im restlichen Rechtstext. Zur besseren Berücksichtigung der Vielfalt der Versorgungsunternehmen schlägt der Berichterstatter aber die Einführung der Kategorie der mittleren Versorgungsunternehmen und eine Aufweitung der Kategoriegrenzen vor (ÄÄ 25 bis 28).

## Sonstige Änderungen

Weiterhin werden Änderungen hinsichtlich der Problematik der Kontaktmaterialien (ÄA 59, 74) und eine Klarstellung hinsichtlich der Eigenverantwortung eines Hausinstallationsbetreibers vorgenommen (ÄA 37). (KI)

## Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

### 1. Mehrjähriger Finanzrahmen I: Vorschlag für EFRE-Verordnung

**Am 29. Mai 2018 wurde der gemeinsame Verordnungsvorschlag für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Kohäsionsfonds (KF) veröffentlicht. Die thematische Konzentration für wirtschaftsstarke Mitgliedstaaten liegt auf der Förderung eines intelligenten Wirtschaftswandels und einer fairen Energiewende. Der Vorschlag sieht zudem die Ausweitung der integrierten territorialen Entwicklung vor, u. a. durch eine gestiegene Zuweisung für die nachhaltige Stadtentwicklung und die Etablierung einer Europäischen Stadtinitiative.**

#### Thematische Ziele: Stärkung von Wirtschaftswandel und Umweltschutz

Die fünf in der Dachverordnung vorgegebenen politischen Ziele gelten auch für die EFRE-Verordnung (siehe diese Ausgabe). Anhand der Bruttonational-einkommen (BNE) werden die Mitgliedstaaten in drei Gruppen eingeteilt (Art. 3), in denen der Einsatz der EFRE-Mittel unterschiedlich stark auf die ersten beiden Ziele – „intelligenteres Europa“ und „grünes Europa“ – konzentriert werden. Länder, deren BNE über 100 % des EU-Durchschnitts liegt, müssen mindestens 60 % der EFRE-Zuweisungen für den innovativen und intelligenten Wirtschaftswandel ausgeben. Dazu zählt u. a. die KMU-Förderung, Nutzung der Digitalisierung und die intelligente Spezialisierung. Zusätzlich müssen in diesen Ländern Mittel für das Ziel des grüneren, CO<sub>2</sub>-armen Europas eingesetzt werden, so dass letztlich 85 % der Mittel in Ziel 1 und 2 investiert werden. Zu den Maßnahmen für ein grünes Europa werden u. a. die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel gezählt.

#### Interventionsbereiche: Infrastruktur, Zugang zu Dienstleistungen, KMU und Vernetzung

Die Tätigkeiten, welche zukünftig mit Hilfe des EFRE finanziert werden können (Art. 4), werden im Vergleich zur derzeitigen EFRE-Verordnung ((EU) Nr. 1301/2013) nur sehr allgemein benannt. Dies sind a) Investitionen in die Infrastruktur, b) Investitionen in den Zugang zu Dienstleistungen, c) produktive Investitionen in KMU, d) Ausrüstung, Software und immaterielle Vermögenswerte, e) Information, Kommunikation, Studien, Vernetzung, Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch, Cluster-Aktivitäten und f) technische Hilfe. Die ursprüngliche Idee, die direkte Unterstützung von großen Unternehmen auszuschließen, wurde abgemildert, so dass größere Unternehmen gefördert werden können, wenn sie bei Forschungs- und Innovationsvorhaben mit KMU zusammenarbeiten.

#### Stärkung der nachhaltigen Stadtentwicklung und Etablierung einer Europäischen Stadtinitiative

Für integrierte territoriale Entwicklungen sollen die Möglichkeiten erleichtert werden. Der Ansatz der „von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung“ (CLLD) ist zwar derzeit schon im EFRE möglich, doch wurde er in Deutschland kaum genutzt. Mindestens 6 % der nationalen EFRE-Mittel sollen in die nachhaltige Stadtentwicklung fließen (bisher mindestens 5 %; Art. 9). Dieser Fördertatbestand ist dem fünften politischen Ziel – „bürgernäheres Europa“ – zugeordnet. Mit der neu zu gründenden Europäischen Stadtinitiative (Art. 10) möchte die Kommission in allen städtischen Gebieten die Umsetzung der EU-Städteagenda befördern. Dazu sollen unter ihrem Dach Kapazitätsaufbau, innovative Maßnahmen und Wissensvermittlung, sowohl in geteilter als auch in direkter Mittelverwaltung, durchgeführt werden. Es ist anzunehmen, dass unter der neuen Stadtinitiative bestehende Maßnahmen wie URBACT und Urban Innovative Actions (UIA) zusammengeführt werden.

#### Erfolgsmessung: Nutzung von Ergebnisindikatoren und offener Datenplattform

In Anhang I und Anhang II werden die Ergebnis- und Leistungsindikatoren aufgelistet, die zukünftig für die Erfolgsmessung der EFRE-Förderung genutzt werden sollen. Als Ergebnisindikatoren werden beispielsweise „in Unternehmen geschaffene Arbeitsplätze“ oder „Bevölkerung, die von Hochwasserschutzmaßnahmen profitiert“ aufgeführt. Als Ziel wird angekündigt, dass die Mitgliedstaaten alle zwei Monate aktualisierte Daten auf die offene Datenplattform für die Kohäsionspolitik hochladen. Somit soll fortlaufend und aktuell Transparenz über die Fördererfolge hergestellt werden. (JP)

### 2. Mehrjähriger Finanzrahmen II: Vorschlag für INTERREG-Verordnung

**Am 29. Mai 2018 veröffentlichte die EU-Kommission einen Verordnungsvorschlag über besondere Bestimmungen für die „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ bzw. Interreg). Um zukünftig auch die Zusammenarbeit mit Drittländern zu vereinfachen, werden die Interreg-Programme erweitert. Neu sind auch die Möglichkeiten für Kleinprojektefonds und die Unterstützung von Regionen mit intelligenter Spezialisierung.**

#### Fünf neue Interreg-Bestandteile

Für die Interreg-Programme gelten zukünftig zuerst die Regelungen der neuen sog. Dachverordnung und der neuen EFRE-Verordnung (siehe jeweils diese Ausgabe). Die erneuerte Interreg-Verordnung soll zusätzlich für die künftigen externen EU-Finanzierungsinstrumente der EU gelten, d. h. das Instrument für Heranführungshilfe („IPA III“), das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit („NDICI“) und das Assoziierungsprogramm der überseeischen Länder und Gebiete („ÜLG-Programm“). Diese Instrumente werden nun ebenfalls zu den „Interreg-Fonds“ gezählt.

In Folge dessen werden künftig fünf statt bisher drei Interreg-Bestandteile unterschieden (Art. 3): 1) die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen angrenzenden Regionen; 2) die transnationale und maritime Zusammenarbeit; 3) die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage; 4) die interregionale Zusammenarbeit und 5) interregionale Innovationsinvestitionen. Insgesamt werden für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) 8,43 Mrd. € aus EFRE-Mitteln für den Zeitraum 2021 bis 2027 bereitgestellt (Art. 9). Ein Großteil soll für die grenzübergreifende (53 %, 4,4 Mrd €) und die transnationale Zusammenarbeit (31 %, 2,65 Mrd. €) verwendet werden.

#### Interreg-spezifische Ziele und thematische Konzentrationen

Zusätzlich zu den in der neuen Dachverordnung definierten politischen Zielen werden zwei Interreg-spezifische Ziele benannt (Art. 14). Unter dem Ziel „Bessere Interreg-Governance“ sollen u. a. rechtliche Hindernisse in der Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltungsstellen untereinander und mit den Bürgern abgebaut werden. Bei dem Ziel „Mehr Sicherheit in Europa“ geht es vorrangig um Maßnahmen der grenzübergreifenden Verwaltung und Mobilität sowie des Migrationsmanagements. Insbesondere grenzübergreifende Programme sollten nach Meinung der Kommission dazu übergehen, nicht nur Mittel zu verwalten, sondern als Instanzen für den Austausch und die strategische Planung zu agieren.

Die thematischen Konzentrationen werden aufgrund der gestiegenen Zahl der Interreg-Bestandteile komplexer. Mindestens 60 % der Mittel müssen für eines der fünf politischen Ziele laut Dachverordnung eingesetzt werden, für die Interreg-spezifischen Ziele mindestens 15 % (Art. 15). Die Kofinanzierungssätze für die einzelnen Interreg-Programme dürfen 70 % nicht übersteigen (Art. 13).

#### Territoriale Instrumente und Kleinprojektefonds

Entsprechend der bisherigen Interreg-Verordnung können auch gemäß des neuen Vorschlags integrierte territoriale Investitionen (ITI) und die von der Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Rahmen der Interreg-Programme genutzt werden (Art. 20 und 21). Interessant ist dabei v. a. die Kombination mit einem Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit

# Aktuelles aus Brüssel

## ... Fortsetzung

(EVTZ). Neu sind die Ausführungen zum Kleinprojektfonds (Art. 24). Bis zu 15 % eines Programm-Budgets sollen für Kleinprojekte verwendet werden können, vorausgesetzt dass ein EVTZ die Verwaltung übernimmt. Kleinprojekte mit einem öffentlichen Anteil kleiner als 100.000 € sollen pauschal finanziert werden.

### Unterstützung der intelligenten Spezialisierung von Regionen

Mit Hilfe des neuen Bestandteils interregionalen Innovationsinvestitionen sollen Regionen mit gleichartigen intelligenten Spezialisierungen unterstützt werden. Gemäß Art. 61 können damit auf Initiative der EU-Kommission an diesen Strategien beteiligte Forscher, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Zivilgesellschaften zusammengebracht werden. (JP)

### 3. Mehrjähriger Finanzrahmen III: Programm „Rechte und Werte“

**Am 30. Mai 2018 veröffentlichte die EU-Kommission ihren Verordnungsvorschlag zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“. Es vereint die Inhalte der bisherigen Programme „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (REC) sowie „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (EfBB) und umfasst drei Aktionsbereiche. Das Programm bildet zusammen mit dem Programm „Justiz“ einen neuen Fonds für Justiz, Rechte und Werte.**

#### Programmstruktur und -ausstattung

Die Verknüpfung von EfBB und REC soll trotz Kürzungen eine kritische Masse an Ressourcen für die Förderung europäischer Werte sicherstellen. Für den Zeitraum von 2021-2027 stehen 641,7 Mio. € bereit (Art. 6). Zudem können auf Antrag weitere Mittel aus den Fonds der geteilten Mittelverwaltung übertragen werden. Die Kommission verfolgt ferner das Ziel, mehr Flexibilität bei der Mittelzuteilung innerhalb des Programms zu bieten und dennoch eine gewisse Planungssicherheit zu gewährleisten. Kürzungen entfielen lediglich auf die Aktionsbereiche, die dem bisherigen REC-Programm entsprechen. Für den Aktionsbereich II als Pendant zu EfBB sind 233 Mio. € vorgesehen (2014-2020: 185 Mio. €). Die bereits für EfBB geltenden Vereinfachungen werden auch das neue Programm prägen. Eine weitere Erleichterung soll sich durch ein einziges Teilnehmerportal ergeben, auch wenn für das Programm drei Generaldirektionen zuständig sind (GD Justiz und Verbraucher; GD Beschäftigung, Soziales und Integration; GD Migration und Inneres).

#### Aktionsbereich I: Gleichstellung und Rechte

Der erste Aktionsbereich dient der Förderung von Gleichstellung und Rechten (Art. 3). Es geht um die Verhütung und Bekämpfung von Ungleichheiten und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Des Weiteren hat er die Unterstützung diesbezüglicher Strategien zum Inhalt, wobei auch die Bekämpfung von jeglicher Form von Intoleranz genannt wird. Weitere spezifische Ziele sind Schutz und Förderung der Rechte des Kindes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Unionsbürgerschaftsrechte und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten.

#### Aktionsbereich II: Bürgerbeteiligung und Teilhabe

Der zweite Aktionsbereich bezweckt die Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union (Art. 4). Im Einzelnen geht es um die Ver-

besserung des Informationsstands über die EU, ihre Geschichte, ihr kulturelles Erbe und ihre Vielfalt. Zudem sollen der Austausch und der Zusammenhalt zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Länder sowie die Bürgerbeteiligung und demokratische Teilhabe der Bevölkerung und der repräsentativen Verbände in allen Bereichen des Handelns der EU gefördert werden. Hier wären auch die Kommunalpartnerschaften angesiedelt.

#### Aktionsbereich III: „Daphne“

Der Aktionsbereich Daphne (Art. 5) gilt der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, Frauen und andere gefährdete Gruppen sowie der Unterstützung von Gewaltopfern.

#### Förderfähige Maßnahmen und Träger

Anders als zunächst befürchtet (*Brüssel Aktuell* 16/2018), sind weiterhin „Begegnungsmöglichkeiten für Europäer verschiedener Nationalitäten und aus unterschiedlichen Kulturen durch Teilnahme an städtepartnerschaftlichen Aktivitäten“ förderfähig (Anhang lit. g, Erwägungsgrund 5). Im Übrigen stehen Mittel u. a. für Schulungen, Sensibilisierungs-, Informations- und Verbreitungsaktivitäten, gegenseitiges Lernen, Analysen und die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und europäischer Netzwerk zur Verfügung. Die Erfolgsindikatoren beschränken sich auf die Anzahl der erreichten Personen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und länderübergreifenden Netzwerke (Anhang II). Förderfähig sind nach Art. 12 „Rechtsträger“ mit Sitz in einem Programmland, nach EU-Recht gegründete Rechtsträger oder internationale Organisationen. (CB)

## Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

### Mehrjähriger Finanzrahmen V: Dachverordnungsentwurf für geteilte Mittelverwaltung

**Am 29. Mai 2018 veröffentlichte die EU-Kommission den Entwurf für die Verordnung mit den gemeinsamen Bestimmungen für sieben Fonds mit geteilter Mittelverwaltung. Diese stellt den Nachfolger der sog. Dachverordnung (EU) Nr. 1303/2013 dar und wird neben dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) auch den Asyl- und Migrationsfonds (AMIF), den Fonds für innere Sicherheit (ISF) und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) erfassen. Nicht gelten wird sie dagegen für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für des ländlichen Raums (ELER). Alle Regionen bleiben förderfähig, allerdings bestimmt sich die konkrete Mittelzuweisung nicht mehr nur nach dem Pro-Kopf-BIP. Im Rahmen eines komplexen Berechnungsverfahrens werden auch Parameter wie Schulabschlüsse, Arbeitslosigkeit, CO2-Emissionen und Zuwanderung aus Drittstaaten eingerechnet.**

#### Anwendungsbereich

Die Verordnung ist grundsätzlich auf EFRE, ESF+, EMFF und die INTERREG-Programme anwendbar. Bezüglich INTERREG enthält die Verordnung über die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ) besondere Vorschriften u. a. zu Projektauswahl, Überwachung und Evaluierungen (vgl. Art. 1 Abs. 5). AMIF, ISF und BMVI werden ebenfalls erfasst, allerdings sind u. a. die Regelun-

gen über die Programmziele, das Partnerschaftsprinzip und die Bindung (siehe diese Ausgabe) an das Europäische Semester teilweise nicht anwendbar (vgl. Art. 1 Abs. 3).

### Förderziele

Aus den elf in der aktuellen Förderperiode unterstützten politischen Zielen für die Strukturförderung werden nun fünf politische Ziele (Art. 4): (1) die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels; (2) die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements; (3) die Steigerung der Mobilität und der regionalen IKT-Konnektivität; (4) die Umsetzung der Europäischen Säule der sozialen Rechte; (5) die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten und lokaler Initiativen.

### Mittelzuweisung

Förderfähig bleiben grundsätzlich alle Regionen im NUTS2-Raster. Auch die drei Kategorien der Regionen, weniger entwickelte, Übergangs- und stärker entwickelte Regionen, bleiben beibehalten (Art. 102 ff.). Die Kategorie der Übergangsregionen wird ausgeweitet auf Regionen, die bis zu 100 % des Durchschnitts-BIP pro Kopf der EU (ohne das Vereinigte Königreich) im Zeitraum 2014-2017 erreichen (zuvor 90 %). Die Berechnung der Mittelzuweisung für die einzelnen Regionen erfolgt nach dem Berechnungsverfahren in Anhang XXII (ab Seite 186). Gesondert sind für INTERREG Mittel in Höhe von insgesamt 8,43 Mrd. € und für die Europäische Stadtinitiative (siehe diese Ausgabe) 0,5 Mrd. € vorgesehen.

Grundsätzlich sind 14,3 bzw. 10,8 % der Mittel für Übergangs- bzw. stärker entwickelte Regionen vorgesehen (Art. 104). Priorität liegt also auf der Förderung weniger entwickelter Regionen mit 61,6 % des Budgets. Die Mitgliedstaaten können in ihren Programmen und in der Halbzeitbewertung beantragen, bis zu 15 % der ihnen zugeteilten Mittel für Übergangsregionen auf stärker entwickelte Regionen zu übertragen. Eine Übertragung von Mitteln für stärker entwickelte Regionen auf Übergangsregionen ist nicht möglich (Art. 105).

Die Kofinanzierungssätze werden wieder durch einen Beschluss der Kommission für jede Priorität festgelegt. Die EU-Finanzierung ist in stärker entwickelten Regionen jedoch grundsätzlich auf max. 40 %, in Übergangsregionen auf max. 55 % begrenzt (Art. 106). Damit wird wieder das Niveau vor der Finanzkrise angesetzt. Für INTERREG liegt die Maximalhöhe bei 70 %. Einzig im Bereich der technischen Hilfe sind 100 % Förderung möglich. Ausnahmsweise sind im ESF+ und in bestimmten INTERREG-Projekten höhere Förderquoten möglich.

### Partnerschaftsprinzip und Programme

Am Erfordernis einer Partnerschaftvereinbarung hält die Kommission fest, die Beteiligung der lokalen Ebene wird dabei beibehalten (Art. 6 ff.). Neu ist eine Musterpartnerschaftvereinbarung nach Anhang II (ab Seite 12).

Wie bisher müssen die Mitgliedstaaten für den Einsatz der Fonds entsprechende Programme entwickeln (Art. 16 ff.), für die ihnen nun ein Muster in Anhang V bzw. VI an die Hand gegeben wird (ab Seite 32 bzw. 63). Die Programme können und sollen während der Laufzeit verändert werden (Art. 19). Die Programme für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds sollen die eingestellten Beträge zunächst nur bis 2025 geplant werden (Art. 17 Abs. 6). Bei einer eingehenden Halbzeitüberprüfung sollen die Programme überprüft und nötigenfalls geändert bzw. können sogar neue Programme eingereicht werden (Art. 14). Weiterhin können bis zu 5 % der für eine Priorität vorgesehenen Mittel (bis max. 3 % des Programmbudgets) während des laufenden Programmplanungszeitraums auf eine andere Priorität umgeschichtet werden (Art. 19), ohne dass das Programm geändert werden muss. Auch eine Umschichtung von bis zu 5 % der Mittel zwischen den Fonds und sogar auf andere Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung ist möglich (Art. 21).

An der Leistungsüberprüfung durch einen nationalen Leitungsrahmen wird festgehalten (Art. 12 ff.), die Indikatoren sind in den jeweiligen fondsspezifischen Verordnungen geregelt.

### Konditionalitäten

Die sogenannten ex-ante Konditionalitäten werden in „Grundlegende Voraussetzungen“ umbenannt (Art. 11). Diese gibt es sowohl in zielübergreifender (Anhang III) als auch in spezifischer Form (Anhang IV). Zu den allgemeinen Voraussetzungen zählen die wirksame Überwachung des öffentlichen Vergabemarktes und des Beihilfenrechts, Umsetzung der Charta der Grundrechte und der UN-Behindertenrechtscharta. Die spezifischen Voraussetzungen umfassen neben intelligenten Spezialisierungsstrategien, nationalen Plänen für Klima, Energie, Katastrophenschutz oder der langfristigen Renovierungsstrategie auch einen nationalen Investitionsplan für die Wasser- und Abwasserwirtschaft. Die Voraussetzungen werden anhand der von der Kommission vorgegebenen Kriterien geprüft und müssen während des gesamten Laufs der Förderperiode eingehalten bleiben. Zahlungsanträge in einem spezifischen Ziel sind nur möglich, wenn und solange die betreffenden „Grundlegenden Voraussetzungen“ erfüllt sind.

Die Kommission führt weiterhin die Bindung an die Länderspezifischen Empfehlungen (Art. 15 ff; vgl. Brüssel Aktuell 20/2018) fort. Allerdings kann die Kommission die Zahlungen an Mitgliedstaaten nunmehr ohne Durchführungsrechtsakt des Rates aussetzen, sofern ein Mitgliedstaat keine Maßnahmen auf eine Aufforderung zur Änderung bzw. Überarbeitung seiner Programme ergreift (Art. 15 Abs. 6).

### Einbindung der örtlichen Bevölkerung und integrierte territoriale Entwicklung

Die Instrumente der integrierten territorialen Investitionen (ITI; Art. 24) und der von der örtlichen Gemeinschaft betriebenen lokalen Entwicklung (CLLD; 25) werden auch im Entwurf fortgeschrieben und teilweise vereinfacht. Die Unterstützung von ITI, CLLD oder anderen Instrumenten zur Umsetzung des Förderziels 5 ist für die Mitgliedstaaten verpflichtend (Art. 22). Ob derartige Initiativen und Strategien aber aus allen Strukturfonds unterstützt werden, steht den grundsätzlich Mitgliedstaaten frei (Art. 23 Abs. 5, Art. 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1). Im EFRE müssen jedoch mindestens 6 % der Mittel für diese Instrumente eingesetzt werden (siehe diese Ausgabe). Neu ist die Möglichkeit, für CLLD einen federführenden Fonds zu bestimmen (Art. 25 Abs. 4).

### Vereinfachung, Ausschuss und Sichtbarkeit

Die sog. technische Hilfe der Mitgliedstaaten wird nun als Pauschale erstattet, wobei ein bestimmter Prozentsatz für jeden Fonds festgesetzt wird (Art. 31). Es soll ein Überwachungsausschuss geschaffen werden (Art. 33), der die Lenkungsausschüsse ersetzt und für mehrere Programme zuständig sein kann. Die kommunale Ebene ist dabei zu beteiligen (Art. 34). Wesentlich stärken will die Kommission die Sichtbarkeit der EU-Beteiligung (Art. 41 ff.). Dazu soll u. a. ein nationaler Kommunikationsbeauftragter geschaffen und die Begünstigten zu umfangreicher Berichterstattung verpflichtet werden (Art. 45).

Eine deutliche Erleichterung soll die vermehrte Nutzung von Pauschalen und standardisierten Kosten, sowohl für die Unionsbeiträge (Art. 46) als auch die nationalen Beiträge (Artikel 48 ff.) bringen. Projekte unter 200.000 € sollen stets als Pauschale bzw. über standardisierte Kosten abgerechnet werden, außer sie werden mit staatlichen Beihilfen unterstützt (Art. 48 Abs. 1 UAbs. 2). Auch die Nutzung und Kombination von Finanzierungsinstrumenten soll vereinfacht werden (Art. 52 ff.).

### Verwaltung und Prüfungen

Die Prüfungen sollen seltener werden und sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren. Art. 74 schreibt dabei fest, dass grundsätzlich jede Doppelprüfung vermieden werden soll. Zudem sollen die Behörden zunächst alle im elektronischen System gespeicherten Daten ausschöpfen, bevor sie weitere Unterlagen beim Begünstigten anfordern. Nimmt ein Mitgliedstaat überdies an der Europäischen Staatsanwaltschaft (*Brüssel Aktuell* 36/2017) teil und kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass seine Prüfbehörde verlässlich arbeitet, prüft die Kommission nur noch die Tätigkeit der Prüfbehörde. Soweit die beiden genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wobei die Kommission über einen Zeitraum von 2 Jahren jeweils eine Gesamtfehlerquote von unter 2 % erwartet (Art. 78), so kann das Verwaltungs- und Prüfverfahren deutlich erleichtert werden (Art. 77) und sogar auf rein nationale Verfahren zurückgegriffen werden. (KI)

## Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im September 2018

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im September 2018 untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten.

Bitte melden Sie sich zum Seminar über unser Onlineformular unter [www.baygt-kommunal-gmbh.de](http://www.baygt-kommunal-gmbh.de) an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie eine Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 215 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 250 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Karina Schlittenbauer zur Verfügung (Tel. 089/360009-32; [kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de](mailto:kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de)). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel. 089/360009-21; [gerhard.dix@bay-gemeindetag.de](mailto:gerhard.dix@bay-gemeindetag.de)).



### Der Weg zum rechtmäßigen Bebauungsplan (Modul 1)

- Referent:** Matthias Simon und Dr. Gerhard Spieß
- Ort:** Fuchsbräu Hotel GmbH  
Hauptstr. 23, 92339 Beilngries
- Zeit:** **20. September 2018**  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr
- Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /  
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
- Belegung:** frei

**Seminarbeschreibung:** Mit jeder Änderung des BauGB und der BauNVO wird das Bebauungsplanverfahren komplexer – von zusätzlichen Anforderungen des Europarechts ganz zu schweigen.

Aus diesem Grund haben wir die Tagesseminare zum Thema Bauleitplanung, die wir im Rahmen der Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags anbieten, so aufeinander abgestimmt, dass sie ein aufbauendes Modulkonzept ergeben. Jedes Seminar arbeitet hierbei – wie bisher – ein Schwerpunktthema der Bauleitplanung ab und kann selbstverständlich als einzelnes Seminar be-

sucht werden. Wer sich jedoch den vollständigen Themenkreis der Bauleitplanung zusammenhängend erarbeiten will, hat nunmehr zugleich die Möglichkeit und Planungssicherheit, sich mit einem über drei „Semester“ laufenden und abgestimmten Seminarzyklus ganzheitlich auf „Praktiker-Flughöhe“ zu bringen. Hierfür wird zukünftig halbjährlich je eines der folgenden Seminar in eben nachfolgender Reihenfolge angeboten:

#### Tagesseminar (Modul 1): Das Bebauungsplanverfahren

Hier werden wir das gesamte Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans behandeln, vom Aufstellungsbeschluss bis zur Bekanntmachung. Besondere Verfahren (einfacher Bebauungsplan, Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13 b BauGB und auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan) werden ebenfalls dargestellt.

#### Tagesseminar (Modul 2): Materielle Grundlagen der Bauleitplanung

Themen wie die städtebauliche Rechtfertigung, die Anpassung an Raumordnung und Landesplanung und das unerschöpfliche Thema der Abwägung bestimmter Belange (Immissionsschutz, Eigentum, Hochwasser etc.) bestimmen diesen Teil. Der praktische Umgang mit Einwen-

dungen wird hier ebenso abgehandelt wie die Fragen, inwieweit über städtebauliche Verträge eine Sicherung der bauleitplanerischen Ziele erreicht werden kann.

### **Tagesseminar (Modul 3): Festsetzungen im Bebauungsplan**

Die Festsetzungstechnik von BauGB und BauNVO soll hier im Vordergrund stehen: Art und Maß der baulichen Nutzung mit ihren Möglichkeiten der Feinsteuerung, die Gebiete der BauNVO und der gesamte Festsetzungskatalog des § 9 BauGB werden in diesem Seminar durchgearbeitet.

#### **Ihre Referenten:**

Matthias Simon, LL.M., Dipl.sc.pol.Univ., Oberverwaltungsrat, Bayerischer Gemeindetag

Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

#### **Termine:**

(Modul 1) Das Bebauungsplanverfahren:  
September 2018

(Modul 2) (materielle) Grundlagen der Bauleitplanung:  
März 2019

(Modul 3) Die Festsetzungen im Bebauungsplan:  
September 2019

Wie bisher ist jedes Seminar einzeln zu buchen. Das Konzept soll lediglich Planungssicherheit für Ihre Fortbildung geben.

### **Aktuelles zum BayKiBiG – Fragen aus der Praxis**

**Referent:** Gerhard Dix und Hans-Jürgen Dunkl

**Ort:** Hotel Novotel City Arnulfpark München  
Arnulfstraße 57, 80335 München

**Zeit:** **24. September 2018**  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Kosten:** 215 € (für Mitglieder) /  
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

**Belegung:** Restplätze

**Seminarbeschreibung:** Was gibt es Neues zum BayKiBiG und zur AVBayKiBiG?

Über die ersten Erfahrungen nach der Novellierung des BayKiBiG sowie über den Stand der Änderung der AVBayKiBiG wird berichtet.

Der Ausbau der Plätze für unter Dreijährige schreitet zügig voran. Der Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr konnte weitestgehend erfüllt werden. Aktuelle Urteile zur Zumutbarkeit der angebotenen Plätze seitens der Kommunen werden erörtert. Wie geht es mit dem Investitionsförderprogramm des Bundes weiter? Auch die Aufnahme von Asylbewerberkindern stellt die Einrichtungen vor neue Herausforderungen. Ab dem kommenden Schuljahr sollen ganztägige Angebote in den Grundschulen in Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe flächendeckend und bedarfsgerecht eingeführt werden. Wie sieht diese Kooperation aus und wer finanziert was? Viele Fragen aus der Praxis, die in dem Seminar beantwortet werden sollen.

#### **Folgende Inhalte sind angedacht:**

Das ganztägige Seminar stellt das BayKiBiG vor und zeigt Handlungsanleitungen für die Praxis auf. Aber auch der Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren wird erörtert. Wie weit ist die Bedarfsplanung vorangekommen? Wie funktioniert die interkommunale Zusammenarbeit? Wie laufen die Verhandlungen mit den freigemeinnützigen Trägern vor Ort? Das Seminar richtet sich sowohl an die politischen Entscheidungsträger/innen in der Kommunalpolitik als auch an die zuständigen Mitarbeiter/innen in den Verwaltungen. Neben fachlichen Inhalten bleibt auch Raum für die Klärung offener Fragen und für die Diskussion.



## LANDESANWALTSCHAFT BAYERN



Landesanstaltschaft Bayern • Postfach 34 01 48 • 80098 München

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Regierungen  
Kommunale Spitzenverbände  
Landratsämter

28.05.2018

Wichtige neue Entscheidung

Bauplanungsrecht: Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB

§ 13b BauGB, § 1 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 7 BauGB, § 47 Abs. 6 VwGO

Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren  
Kein Verstoß gegen die Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der  
Umweltauswirkungen bestimmter Programme und Pläne  
Begriff der Wohnnutzung

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 09.05.2018, Az. 2 NE 17.2528*

Orientierungssätze der LAB:

1. § 13b BauGB verstößt nicht gegen Art. 3 der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Programme und Pläne (Plan-UP-RL). Art. 3 Abs. 3 Plan-UP-RL erlaubt im Zusammenhang mit Absatz 5 den Mitgliedstaaten abstrakt-generell festzulegen, dass bestimmte Pläne ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erlassen werden können, wenn es sich um die Nutzung kleinerer Gebiete auf lokaler Ebene handelt.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA\_Bayern) eingestellt.

[www.landesanwaltschaft.bayern.de](http://www.landesanwaltschaft.bayern.de)

Dienstgebäude  
Ludwigstr. 23  
80539 München

Verkehrsverbindung  
U3 und U6 (Universität)  
Buslinie 53

Telefon: 089 2130-280  
Telefax: 089 2130-399

E-Mail: [poststelle@lab.bayern.de](mailto:poststelle@lab.bayern.de)  
Internet: <http://www.landesanwaltschaft.bayern.de>

2. In der verfahrensgegenständlichen Fassung des Bebauungsplans, die keine allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen insbesondere im allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausschließt, ist jedoch die Voraussetzung der Zulässigkeit von „Wohnnutzung“ des § 13b Satz 1 BauGB nicht gegeben.

Hinweis:

In dieser Entscheidung im Eilverfahren gemäß § 47 Abs. 6 VwGO stellt der 2. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) fest, dass § 13b BauGB nicht gegen Art. 3 der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Programme und Pläne (Plan-UP-RL) verstößt. Art. 3 Abs. 3 Plan-UP-RL erlaube im Zusammenhang mit Absatz 5 den Mitgliedstaaten abstrakt-generell festzulegen, dass bestimmte Pläne ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erlassen werden können, wenn es sich um die Nutzung kleinerer Gebiete auf lokaler Ebene handelt. Hiervon habe der Gesetzgeber bereits mit der Regelung des § 13a BauGB Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus befasst sich der 2. Senat mit dem Begriff der „Wohnnutzung“ des § 13b Satz 1 BauGB und hält in der verfahrensgegenständlichen Fassung des Bebauungsplans, die keine allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen insbesondere im allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausschließt, die Voraussetzung der Zulässigkeit von „Wohnnutzung“ des § 13b Satz 1 BauGB für nicht gegeben. Der 2. Senat geht aber im zu entscheidenden Fall davon aus, dass dieser Fehler aufgrund der laufenden Ergänzung des Bebauungsplans, die die Nutzungen im allgemeinen Wohngebiet einschränkt und Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 (nur Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe) und 3, Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO ausschließt, in absehbarer Zeit behoben sein wird.

Im Einzelnen führt der 2. Senat insbesondere Folgendes aus: Weder der Gesetzeswortlaut des § 13b Satz 1 BauGB noch die Gesetzesbegründung legen sich hinsichtlich des Begriffs der Wohnnutzung auf einen bestimmten Baugebietstyp nach der Baunutzungsverordnung fest, so dass beide Gebietstypen – allgemeine und reine Wohngebiete im Sinn von § 3 und § 4 BauNVO – grundsätzlich möglich sind. Im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 Plan-UP-RL sind jedoch die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotentials auszuschließen.

Grundsätzlich zulässig können allerdings Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO sein, wobei der Senat diese Aussage aber zugleich dem Vorbehalt einer Einzelfallprüfung unterstellt, indem er ausführt, dass grundsätzlich andere als reine Wohnnutzungen oder wohnähnliche Nutzungen auch aus Sicht des 2. Senats möglich sind, sofern sie sich mit dem Ausnahmecharakter des Art. 3 Abs. 3 Plan-UP-RL vereinbaren lassen und ein Beeinträchtigungspotential hinsichtlich der Umweltbelange möglichst gering bleibt. Es sei nicht erkennbar, inwieweit beispielsweise Kinderbetreuungseinrichtungen, die für den Bedarf im Gebiet nötig werden, ein Beeinträchtigungspotential hinsichtlich der Umweltbelange darstellen sollten. Entsprechend wären auch grundsätzlich für das Gebiet nötige Infrastruktureinrichtungen ohne Beeinträchtigungspotential in einem Gebiet nach § 13b Satz 1 BauGB nicht gänzlich ausgeschlossen. Dies obliege aber der Einzelfallprüfung.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der 15. Senat des BayVGH in seiner Entscheidung vom 04.05.2018 – Az. 15 NE.18382 – einen weitergehenden Ausschluss von Nutzungen fordert, die im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zugelassen werden können, denn er führt dazu Folgendes aus: Soweit § 13b BauGB überhaupt die Möglichkeit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets im vereinfachten Verfahren eröffnen sollte, ist die Gemeinde in diesem Fall zumindest gehalten über § 1 Abs. 5 BauNVO diejenigen Nutzungen auszuschließen, die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zugelassen werden können.

Vilgertshofer  
Oberlandesanwältin



**DStGB**  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

**11. Gemeinsamer Europatag  
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes  
und des Österreichischen Gemeindebundes  
am 4. und 5. Juni 2018 in Brüssel**

**Erklärung des Gemeinsamen Europatages**

**Zukunft Europas mit starken Kommunen**

Österreichischer Gemeindebund  
Löwelstraße 6, A 1010 Wien  
Telefon: +43 1 512 14 80  
Telefax: +43 1 512 14 80-72  
[oesterreichischer@gemeindebund.gv.at](mailto:oesterreichischer@gemeindebund.gv.at)  
[www.gemeindebund.at](http://www.gemeindebund.at)

Deutscher Städte- und Gemeindebund  
Marienstr. 6, D 12207 Berlin  
Telefon: +49 30 77307 0  
Telefax: +49 30 77307 222  
[dstgb@dstgb.de](mailto:dstgb@dstgb.de)  
[www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)

Die durch den Gemeinsamen Europatag vertretenen Städte und Gemeinden setzen sich in unterschiedlicher Weise mit der Zukunft Europas auseinander und das nicht erst seit Beginn der von der EU-Kommission initiierten Debatte.

Die Zukunft Europas ist aufgrund der vielfältigen Kompetenzverflechtungen untrennbar mit der Zukunft der Gemeinden bzw. der kommunalen Selbstverwaltung verbunden, weshalb sich die kommunale Ebene bereits seit vielen Jahren aktiv an den Diskussionen über Subsidiarität, bessere Rechtsetzung, Multi-level Governance und nun Zukunft Europas beteiligt.

Der seit Jahren bestehende Fokus auf Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und bessere Rechtsetzung ist aus unserer Sicht der Tatsache geschuldet, dass EU-Gesetzgebung vor Ort immer schwerer umsetzbar ist: Zu viel, zu komplex, zu detailliert.

So wird EU-Recht nicht nur von der kommunalen Ebene empfunden, auch Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Fördernehmer klagen darüber. Wenn Klagen die positive Grundintention übertönen, prägen sie die öffentliche Wahrnehmung.

Als aktuelles Beispiel eines derartigen Dilemmas ist die Revision der EU-Trinkwasserrichtlinie zu nennen. Der Grundgedanke, die zwei Jahrzehnte alte rechtliche Basis zu erneuern, an aktuelle Herausforderungen anzupassen und dem EU-Bürgerbegehren *right to water* Rechnung zu tragen ist begrüßenswert. Für Aufschrei sorgen jedoch Detailregelungen, die regionale Gegebenheiten und die erfolgreiche Umsetzung der geltenden Vorschriften außer Acht lassen. Ein hoher Detaillierungsgrad von EU-Recht führt oft dazu, dass lokale oder regionale Spielräume beschnitten werden. Gerade diese Spielräume tragen jedoch dazu bei, Rahmenregelungen effizient umzusetzen. Europa ist zu vielfältig, als dass *one-size-fits-all* funktionieren würde.

Die durch den Gemeinsamen Europatag vertretenen Kommunen unterschiedlichster Größe und geografischer Lage eint, dass sie für die Erbringung der Daseinsvorsorge verantwortlich sind.

Bei ähnlicher Aufgabenstellung werden dafür unterschiedliche Lösungsansätze gewählt, Ziel ist immer effizientes, zielorientiertes Handeln im Sinne des Gemeinwohls. Dieses Grundprinzip verbindet nicht nur die deutschen und österreichischen Gemeinden, es ist der Lebensnerv aller Kommunen, weil es Perspektive und Lebensqualität verbindet.

Europäische Gesetzgebung beeinflusst das Handeln der Kommunen in vielen Bereichen. Neben dem aktuellen Beispiel der Trinkwasserrichtlinie seien auch Beihilfenrecht, Binnenmarktrecht, Umweltrecht oder Vergaberecht genannt.

Der Gemeinsame Europatag möchte mit dieser Erklärung ein Plädoyer für das Verhältnismäßigkeitsprinzip halten. Es geht bei der Debatte über die Zukunft Europas aus unserer Sicht nicht darum, Kompetenzen zurück an die nationale Ebene zu übertragen. Es geht darum, bestehende Kompetenzen sinnvoll zu nutzen und sich dabei auf das Wesentliche zu konzentrieren.

Dem europäischen Gesetzgeber steht das Mittel der Rahmenrichtlinie zur Verfügung. Aus Sicht des Gemeinsamen Europatags könnte damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie er in Art. 5 EU-V zum Ausdruck kommt, am besten entsprochen werden: Inhaltliche und formale Zurückhaltung sowie Konzentration auf das zur Zielerreichung Wesentliche.

Wenn dies gelingt, erübrigt sich die Diskussion über eine Kompetenzbereinigung auf europäischer Ebene und auch die kommunale Selbstverwaltung liefe nicht Gefahr, zu einer leeren Worthülse zu verkommen.

Brüssel, den 5. Juni 2018



Der 11. Gemeinsame Europatag des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Österreichischen Gemeindebundes versammelt am 4. und 5. Juni 2018 in Brüssel

© Europabüro des DStGB



Der österreichische Ausschussvorsitzende Bgm. Rupert Dworak und der 1. Vizepräsident des DStGB Bgm. Schäfer umrahmen den deutschen Ausschussvorsitzenden Bgm. Harry Brunnet und die politischen Vertreter des bayerischen Gemeindetags: Bgm. Ruth Thurner, 1. Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags Bgm. Josef Mend und 2. Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags Bgm. Thomas Zwingel

© Europabüro des DStGB



Die bayerische Delegation diskutiert in der Sitzungspause die Erklärung des Gemeinsamen Europatages

© Europabüro des DStGB

**BAYERISCHER  
GEMEINDETAG****Dr. Uwe Brandl**  
Präsident des  
Bayerischen Gemeindetags

Bayerischer Gemeindetag, Dreschstr. 8, 80805 München

Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr  
Frau Staatsministerin  
Ilse Aigner, MdL  
Franz-Josef-Strauß-Ring 4  
80539 München

München, 5. Juni 2018

**Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und Flächeninanspruchnahme;  
hier: Bitte um zeitnahes Gespräch sowie gemeinsames Vorgehen**Sehr geehrte Frau Staatsministerin Aigner,  
liebe Ilse,

als Abgeordnete, deren Heimat in einer Region liegt, die von einer massiven Konkurrenz am Flächenmarkt betroffen ist, kennen Sie die kontrovers geführte Diskussion um das Thema der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Auch die Koalitionäre in Berlin haben dieses Thema erkannt und festgestellt:

*„[...] Ferner gehört dazu ein vielseitiger Mix qualitativ hochwertiger Ausgleichsmaßnahmen, damit Genehmigungsbehörden flexible Instrumente erhalten, auch bei der Schaffung von Wohnraum die Flächeninanspruchnahme gering zu halten.“*

Das gegenwärtige System der Eingriffsregelung, also die rein flächenhafte Betrachtung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in der Bauleitplanung, stößt in Zeiten massiver Bodenpreissteigerungen, des Einstiegs von Investoren im Flächenmarkt, des faktischen Erreichens der eigenen Gemeindegemarkungsgrenzen bei Baulandausweisungen sowie vor dem Hintergrund der Diskussion um die Flächeninanspruchnahme für Verkehrs- und Siedlungsflächen (wozu zum Teil auch Ausgleichsflächen zählen) an seine Grenzen. Diese Fakten haben sich in den vergangenen drei Jahren, somit seit Beginn der gegenwärtig laufenden Überarbeitung des Leitfadens zur Eingriffsregelung nochmals deutlich verschärft:

- So sind die Bodenwertpreise gerade in den vergangenen drei Jahren nochmals massiv angestiegen. Gleichzeitig führen wir eine Diskussion um die Schaffung günstigen Wohnraums.
- Die Diskussion zum Thema Flächeninanspruchnahme wurde durch das gegenwärtige Volksbegehren befeuert.

Verband kreisangehöriger Städte,  
Märkte und Gemeinden  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Telefon 0 89/36 00 09-0  
Dreschstraße 8 • 80805 München

- 2 -

- Städte und Gemeinde, deren Siedlungsflächen die Grenzen der eigenen Gemarkung erreichen, kaufen vermehrt Ausgleichsflächen im ländlichen Raum – auch weit entfernt vom eigenen Stadt- und Gemeindegebiet, was die Ackerlandpreise auch dort anheizt.
- Die Regierungsparteien haben sich dieses Thema in den Koalitionsvertrag geschrieben.
- Und in der Landwirtschaft regt sich zu Recht Widerstand gegen diese fragwürdige Entwicklung.

Sehr geehrte Frau Staatsministerin; die vorgenannten Tatsachen sind für uns Grund genug, bei der Überarbeitung des Leitfadens zur Eingriffsregelung die „Reset-Taste“ zu drücken, um – auch bundesweit – eine Diskussion um die zukünftige, nachhaltige und ökologisch sinnvolle Ausgestaltung der Eingriffsregelung zu führen.

So muss nach unserem Dafürhalten dringend darüber nachgedacht werden, die bauleitplanerische Eingriffsregelung auch für Ausgleichszahlungen an einen staatlichen Naturschutzfonds zu öffnen. Ferner muss die flächenhafte Betrachtung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kritisch auf den Prüfstand gestellt werden. Der Ausgleichsbegriff muss ganzheitlicher verstanden werden. In diesem Sinne sollte es Städten und Gemeinden auch ermöglicht werden, einen nachhaltigen Stadtumbau in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung einzustellen. Schließlich muss es den Gemeinden ermöglicht werden (ohne ausufernden bürokratischen Aufwand) mittels produktionsintegrierter Maßnahmen (PIC-Verträge mit der Landwirtschaft) auszugleichen. Dies gilt insbesondere für Städte und Gemeinde, die nicht mehr in der Lage sind, Ausgleichsflächen auf dem eigenen Stadt- und Gemeindegebiet zur Verfügung zu stellen. Es darf in diesem Zusammenhang nicht sein, dass der ländliche Raum als Ausgleichsflächendepot fungiert und unter steigenden Ackerlandpreisen zu leiden hat.

Wir bitten mit Blick auf das vorgenannte Thema und seine Zuspitzung in den vergangenen drei Jahren darum, die gegenwärtig laufende Überarbeitung des Leitfadens zur Eingriffsregelung auf Eis zu legen, um eine breite Diskussion über eine nachhaltige, flächensparende und ökologisch sinnvolle Eingriffsregelung zu führen. Nicht zuletzt auch mit Blick auf den dringenden Bedarf an günstigem Wohnraum.

Ich werde mich auch in meiner Funktion auf Bundesebene dafür einsetzen, dass der vorgenannte Passus des Koalitionsvertrages zeitnah mit Inhalten gefüllt wird.

Schließlich bitte ich um die zeitnahe Vereinbarung eines gemeinsamen Arbeitsgespräches zum Austausch unserer Positionen und Argumente.

Mit freundlichen Grüßen





12.06.2018

14 – 06/2018

### Steuereinnahmen bayerischer Gemeinden laut Kassenstatistik im 1. Quartal 2018

Die uns vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zur Verfügung gestellten [Übersichten](#) über die Steuereinnahmen der Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern im 1. Quartal 2018 zeigen, dass die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr zu diesem Zeitpunkt um 7,7% und damit um 215 Millionen Euro gestiegen sind. Im Vorjahr betragen die Einnahmen 2,786 Milliarden Euro. Heuer liegen Sie bei 3,001 Milliarden Euro. Insgesamt weisen alle Einnahmenarten eine erfreulich positive Tendenz auf. Besonders stark gestaltet sich der Zuwachs bei der Gewerbesteuer netto. Hier haben sich die Einnahmen von 2,313 Milliarden Euro im Jahr 2017 auf 2,548 Milliarden Euro und damit um 235 Millionen Euro, das entspricht einer Steigerung um 10,1% erhöht. Für die kreisangehörigen Kommunen bedeutet dies Mehreinnahmen im Rahmen von 111 Millionen Euro (+ 8,5%). Bei den kreisfreien Städten fiel der Zuwachs mit 123 Millionen Euro (+ 12,3%) noch stärker aus. Die Minusbeträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sind dem Verrechnungsmodus aus dem Jahr 2017 geschuldet. Die eigentliche Entwicklung ist erst ab dem zweiten Quartal 2018 belastbar erkennbar.

Abschließend ist festzustellen, dass aufgrund der derzeit vorliegenden Prognose und unter Berücksichtigung der anhaltend erfreulichen wirtschaftlichen Entwicklung davon ausgegangen werden kann, dass auch für das 2018 derzeit von einer insgesamt erfreulichen Entwicklung im kommunalen Bereich auszugehen ist.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hans-Peter Mayer unter der Tel.: 089/36 00 09-17, E-Mail: [hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de](mailto:hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de) gerne zur Verfügung.

06.06.2018

12 – 06/2018

**BayVGH: Staat ist zuständig für die Unterbringung anerkannter Asylberechtigter**

**Mit Beschluss vom 16. Mai 2018 (12 N 18.9) hat der Bayerische Verwaltungsgewichtshof (BayVGH) die Gebührenfestsetzung des Freistaats in der Asyldurchführungsverordnung für die Unterkunft und Verpflegung von anerkannten Asylberechtigten, die weiterhin in staatlichen Unterkünften leben, für unwirksam erklärt.**

In diesem Zusammenhang äußerte sich der VGH zu der zwischen dem Staat und den Kommunen bisher strittigen Frage, wer nach Beendigung des Verfahrens für die Unterbringung dieser sogenannten „Fehlbeleger“ zuständig sei. Nicht die einzelne Kommune, sondern ausschließlich der Freistaat selbst ist dem Grunde nach verpflichtet, für die Unterbringung dieses Personenkreises Sorge zu tragen. Sogar die stete Verwendung des Begriffs „Fehlbeleger“ durch den Freistaat begegnet durchgreifenden Bedenken. In seiner Begründung führt der VGH weiterhin aus, dass zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nur diejenigen Bedürfnisse und Interessen zählen, die in der örtlichen Gemeinschaft auch eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können. Die Obdachlosenfürsorge umfasse daher grundsätzlich nur solche Personen, die in der Gemeinde selbst vor Eintritt der Obdachlosigkeit ihren Wohnsitz gehabt haben oder jedenfalls sonst einen Bezug zu der Gemeinde aufweisen können. Alleine der Umstand, dass anerkannte Asylberechtigte in einer Gemeinde erscheinen oder sich (notgedrungen) in eine Gemeinde begeben, in der die zuständige Behörde eine Asylunterkunft eingerichtet hat, führe nicht zur Begründung eines näheren örtlichen Bezugs. Damit ist die weitere Unterbringung auch der sog. „Fehlbeleger“ primär Aufgabe des Staates, so der BayVGH.

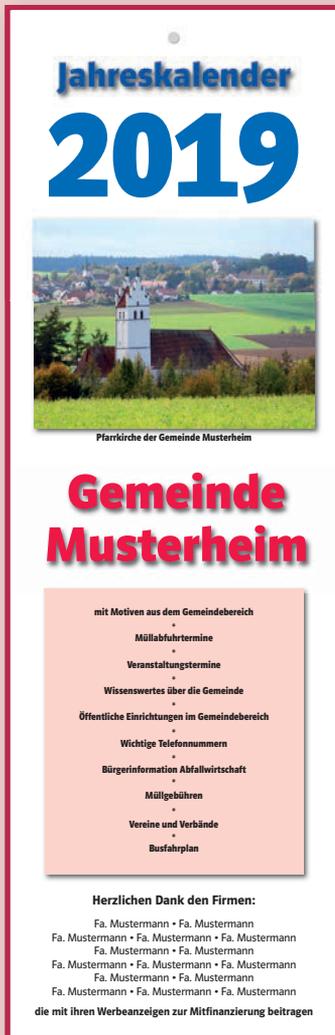
Er bestätigt damit die vom Bayerischen Gemeindetag stets vertretene Rechtsauffassung.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gerhard Dix unter der Tel.: 089 360009-21,  
E-Mail: [gerhard.dix@bay-gemeindetag.de](mailto:gerhard.dix@bay-gemeindetag.de) gerne zur Verfügung.



# Jahreskalender 2019

## individuell für Ihre Gemeinde



### Deckblatt 4-farbig

gestaltet nach Ihren Wünschen – eventuell mit einem Werbeträger aus Ihrer Gemeinde (örtl. Bank, Apotheke, ortsansässige Firma etc.)

### 12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen (mit farbigen Tonnensymbolen gekennzeichnet)
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- freier Platz für Werbung (am Fuß der Kalenderblätter)

### 3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen usw.

### Ausführungsbeispiel:

16 Blätter, Format 48 x 15 cm (abweichende Ausführung jederzeit auf Anfrage möglich)  
 davon 13 Blätter mit Motiven aus Ihrer Gemeinde

Mit Werbeanzeigen kann der Kalender ganz oder teilweise finanziert werden (z.B. durch örtliche Banken, Apotheken, ortsansässige Firmen)

### Preise per Stück zuzügl. MwSt.: (gültig für Ausführungsbeispiel)

	500 Stück	1000 Stück	1500 Stück	2000 Stück	2500 Stück
Euro	2,30	1,50	1,25	1,10	1,05

**zuzügl. Satzkosten** (Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word- oder PDF-Format, wir pflegen Ihre gelieferten Daten in das Layout ein.)

Bitte fordern Sie ein unverbindl. Muster an oder setzen sich telefonisch in Verbindung mit Herrn Georg Schmerbeck ☎ 0 87 09 / 92 17-20

**Dieser Jahreskalender ist für Ihre Bürgerinnen und Bürger die ideale und wichtige Information im Gemeindebereich.**



**DRUCKEREI** GMBH  
**SCHMERBECK**

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach  
 Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99  
 info@schmerbeck-druck.de  
 www.schmerbeck-druck.de